

AMTSBLATT UND INTERESSANTES FÜR BÜRGER/-INNEN UND GÄSTE DER GEMEINDE HELLENTHAL

# BÜRGERINFO

## RATHAUS

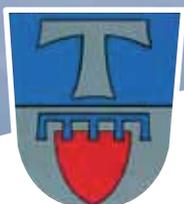
Grußwort zum Jahresende  
Seiten 4 – 5

## GEFÖRDERT

Heimatpreis geht nach Giescheid  
Seite 17

## AMTLICHES

Bekanntmachungen  
Seiten 26 - 45



## 2 AUF EINEN BLICK

### NOTRUFNUMMERN



**Rettungsdienst - Notarzt** ☎ **112**  
Notruf-Fax für Hörgeschädigte  
☎ 02251 / 97 05 47

**Feuerwehr** ☎ **112**

**Polizei** ☎ **110**  
Notruf-Fax für Hörgeschädigte  
☎ 02251 / 79 92 89

**Ambulanter ärztlicher  
Notfalldienst** ☎ **116 117**  
Mo, Di, Do: 18.00 – 8.00 Uhr  
Mi 12.00 – Do 8.00 Uhr  
Fr 12.00 – Mo 8.00 Uhr  
feiertags: 24 Std.

**Notfalldienstpraxis der  
niedergelassenen Ärzte  
Kreis-KH Mechernich  
Sankt-Elisabeth-Str. 2-6** ☎ **02443 / 170**  
Sa, So, feiertags: 7.30 – 22.00 Uhr

**Giftnotrufzentrale für  
Kinder und Erwachsene** ☎ **0228 / 1 92 40**  
Zentrale der Uniklinik Bonn

**Apotheken-Notdienst** ☎ **0800 / 00 22 8 33**  
Handy ohne Vorwahl ☎ 22 8 33

**Zahnärztlicher Notdienst** ☎ **0180 / 5 98 67 00**

**Krankenwagen** ☎ **02251 / 50 36**

**Polizeiwache Schleiden** ☎ **02445 / 85 80**

### KONTAKTE · ÖFFNUNGSZEITEN



**Gemeindeverwaltung  
Hellenthal** Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 850 · ☎ 85 114  
✉ [gemeinde@hellenthal.de](mailto:gemeinde@hellenthal.de)  
[www.hellenthal.de](http://www.hellenthal.de)  
Mo – Fr: 8.30 – 12.30 Uhr  
Do: 14.00 – 17.00 Uhr

**Tourist-Info und  
Nationalpark-Infopunkt  
Hellenthal  
November – April** Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 85 115 · ☎ 85 114  
✉ [tourismus@hellenthal.de](mailto:tourismus@hellenthal.de)  
Mo – Fr: 8.30 – 12.30 Uhr,  
13.30 – 16.00 Uhr  
Sa, So, feiertags: 10.00 – 12.00 Uhr

**Grundschulverbund  
Hellenthal** Burgstr. 20 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 15 21 · ☎ 23 66  
✉ [mail@ggv-hellenthal.de](mailto:mail@ggv-hellenthal.de)

**Gemeinschaftshaupt-  
schule Hellenthal** Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 22 24 · ☎ 16 33  
✉ [ghshellenthal@t-online.de](mailto:ghshellenthal@t-online.de)

**GdG Pfarrbüro  
Hellenthal** Kölner Str. 27 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 1 25 60 64 · ☎ 1 25 60 66  
✉ [st.anna-hellenthal@t-online.de](mailto:st.anna-hellenthal@t-online.de)

**Ev. Trinitatis  
Kirchengemeinde** Pfarramt Bezirk Hellenthal  
Im Kirschseiffen 26 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 13 37  
✉ [joswig@ekir.de](mailto:joswig@ekir.de)

**kloska** AUTO-TEILE seit 1979

**Frohe Weihnachten!**  
Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Verwandten erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund.  
**Ihr Team von Autoteile Kloska**

53937 Gemünd | 53945 Blankenheim | 53925 Kall | 53894 Kommern | 53909 Zülpich  
[www.autoteile-kloska.de](http://www.autoteile-kloska.de)

**BUNGARD**  
TISCHLERWERKSTÄTTEN GMBH & CO. KG

**Individuelle Objekte für**

- Büro/Zuhause
- Restaurant
- Bäckerei
- Schankraum und Theke
- Fenster und Türen

Kupferhardtweg 1 · 53940 Hellenthal-Reifferscheid · Telefon 02482-1569  
[kontakt@tischlerei-bungard.de](mailto:kontakt@tischlerei-bungard.de) · [www.tischlerei-bungard.de](http://www.tischlerei-bungard.de)

seit 1920 **STEINMETZ-WERKSTÄTTEN** **NATURSTEIN**  
**SIMONS** GMBH  
MECHERNICH

Grabdenkmale · Individuelle Beratung  
Große Ausstellungsfläche · Eigene Sägerei und Herstellung  
Marmor · Granit · Einheimische Gesteine

Simons · 53894 Mechernich · Stiftsweg 16  
Telefon 0 24 43 / 21 68 · [info@steinmetz-simons.de](mailto:info@steinmetz-simons.de)  
Bildergalerie unter [www.steinmetz-simons.de](http://www.steinmetz-simons.de)

**BUNGARD**  
BESTATTUNGSDIENST

Wenn der Mensch den Menschen braucht

**Ihre persönliche  
Hilfe im Trauerfall**

Auf einen Blick 2

Kurz und knapp 3

Rathaus 4 – 11

Hochwasser-Lage 12 – 15

Persönliches 16

Gefördert 17

Aus Helleenthal 18 – 19

Aus der Region 20 – 21

Schule 22 – 23

Bunte Seite 24

Kinder-Seite 25

Amtliche

Bekanntmachungen 26 – 43

Gemeinderat in Kürze 44 – 45

Sitzungstermine 45

Impressum 45

Frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr  
wünscht Ihnen das Team  
der BürgerInfo  
Helleenthal!

### Wohin mit dem Tannenbaum?

Die Gemeinde bietet zu Beginn des Jahres eine kostenlose Weihnachtsbaumabfuhr an. Die Firma Schönackers sammelt die ausgedienten Weihnachtsbäume am **Montag, den 17. Januar 2022** ein. Legen Sie den Baum dann einfach (bitte ohne Schmuck) an den Straßenrand. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!



## KURZ + KNAPP

### Bürgersprechstunde mit Landtagsabgeordneten Dr. Nolten

Dr. Ralf Nolten lädt am **9. Februar 2022** wieder zu einer Bürgersprechstunde ins Rathaus Helleenthal ein. Die Sprechstunde findet von **8.30 bis 10.00 Uhr** im Besprechungszimmer, 1. Etage, Zimmer 11, statt.



### Karnevals-session abgesagt

Die IG Ländchener Karneval und die KG Ruet-Jold Helleenthal haben sich entschieden, aufgrund der Corona-Situation in der Session 2021/2022 keine karnevalistischen Veranstaltungen durchzuführen. Auch der Prinzenempfang und die Standquartieröffnung in der Grenzlandhalle Helleenthal fallen aus.

### Hinweis zum Veranstaltungskalender

Da momentan noch nicht absehbar ist, welche Veranstaltungen in den kommenden Wochen durchgeführt werden, verzichten wir in dieser Ausgabe auf den tabellarischen Veranstaltungskalender. Über stattfindende Veranstaltungen informieren wir gerne aktuell über unseren online Veranstaltungskalender unter: [www.helleenthal.de/Tourismus/Veranstaltungen](http://www.helleenthal.de/Tourismus/Veranstaltungen)



### Müllabfuhrkalender 2022

In diesem Jahr liegt der Müllabfuhrkalender 2022 nicht wie gewohnt dieser Ausgabe bei. Der Abfuhrkalender wird ab diesem Jahr **auf der Rückseite der BürgerInfo abgedruckt**. Bitte trennen Sie sich diesen heraus.

# Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser unserer BürgerInfo,

das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr, wie wir ein solches noch nie erlebt haben. Ein Jahr mit unvorstellbaren Ereignissen und Erlebnissen für viele aus unserer Gemeinde.

Hatten wir die Hoffnung, dass wir nach dem Corona-Lockdown im Winter und einer leichten Erholung und jede Menge vorrätigen Impfstoffs, es im Sommer zu einem besseren Miteinander in Familien, Gesellschaft und Wirtschaft schaffen, haben wir uns geirrt.

Mutationen eines Virus, welches Wissenschaft, Ärzte und Krankenhäuser vor immer neue Anforderungen stellt. Hatten wir zu Beginn der Pandemie noch Verständnis für strenge Maßnahmen, so schwindet dieses zunehmend. Die „große“ Politik hat durch verwirrendes und wahlkampfbedingtes Verhalten maßgeblich zur aktuell schlimmen Lage beigetragen. Wir hätten uns alle konkrete und zügige Entscheidungen gewünscht. Hoffen wir, dass es der neuen Regierung gelingt, schnelle und zum Schutz unser aller Gesundheit, geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Für viele ist diese lange Zeit der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen zermürbend. Unsere Kinder leiden besonders unter dieser schwe-

ren Zeit in Schule und Freizeit.

Der Schlüssel zu einem besseren Umgang mit dem Virus ist das Impfen. Jeder der sich impfen lässt, kommt seiner sozialen Verantwortung für unsere Gesellschaft im Ganzen nach. Jeder Geimpfte verhindert eine Überlastung der Krankenhäuser und ermöglicht Operationen für die Menschen, die dringlich auf eine solche angewiesen sind.

Neben der andauernden Pandemie verursachte die schreckliche Flutwelle Mitte Juli bei vielen Menschen in unserer Gemeinde großes Leid.

In mehreren Infoblättern habe ich über die aktuellen Lagen berichtet. Oftmals war Zuhören bei den Betroffenen eine der wichtigsten Tätigkeiten. Das Schreckliche benötigt Raum zur Verarbeitung.

Neben zahlreichen privaten Hilfen sind von Beginn an Hilfsgruppen ehrenamtlich im Einsatz, über eine berichten wir auf den nächsten Seiten. Für ihren unermüdlichen Einsatz Danke ich ganz herzlich.

Die Gemeinde Büllingen hat in den ersten beiden Wochen nach der Flut ihre Bauhofmitarbeiter zur Schadenbeseitigung bei uns eingesetzt. Die Stadt Monschau hat ebenfalls ihre Hilfe angeboten. Hilfe in der Not ließ Grenzen überwinden und Hilfsbereitschaft und Zusammenhalt wurden als Kern unserer Gesellschaft wahrgenommen und gelebt.

Mit Hilfgeldern konnten erste kleine und größere Hilfen gegeben werden. Infos zum aktuellen Spendenstand finden Sie im Innenteil.

Aus ganz Deutschland und dem nahen Ausland gingen Spendenbeiträge ein. Alleine unsere Büllinger Nachbarn spendeten mehr als 60.000 €. Firmen und Vereine aus der Gemeinde haben mit tollen Ideen und Aktionen den Spendenstand erhöht.

Ich habe allen Spendern, deren Anschrift wir ermitteln konnten, ein Dankeschön-Schreiben zugesandt. Nicht alle Anschriften der Spender konnten wir ermitteln.

**Daher danke ich hier nochmals  
aus tiefstem Herzen für all Ihre Hilfen!**

Derzeit helfen wir nach besten Kräften allen Betroffenen bei der Antragstellung der Wiederaufbauhilfen des Landes. Damit die Auszahlung der Gelder schneller und einfacher erfolgt, konnten wir



© Gemeinde Hellenthal

## Neuer Schornsteinfeger im Bezirk 20

der Ministerin Scharrenbach an einigen Beispielen zeigen, wie es besser gehen kann. Auch dazu im Innenteil mehr.

Der Wiederaufbau an gleicher oder anderer Stelle wird uns auf Jahre beschäftigen. Aber wir gehen dies mit Zuversicht, Geduld und der richtigen Einstellung an. Wir werden es schaffen, den Menschen in unseren Orten wieder eine Perspektive zu geben. Dazu gehört auch, dass wir gemeinsam mit den Nachbarkommunen und dem Kreis Starkregengefahrenkarten und ein übergreifendes Hochwasserschutzkonzept entwickeln.

Neben diesen besonderen Themen, geht alles andere auch seinen gewohnten oder veränderten Weg.

Diskussionen und Entscheidungen zur Windenergie- und Photovoltaiknutzung stehen an und gewinnen im Rahmen des Klimawandels an Bedeutung.

Die Nachfrage nach Wohnraum ist auch bei uns in Hellenthal enorm. Mit nahezu 50 Grundstücken haben wir in diesem Jahr so viele Grundstücke wie noch nie veräußert. Zahlreiche Baugenehmigungen wurden erteilt bzw. beantragt.

Aber auch der Bestand an Häusern in den Orten ist von Bedeutung. Private Eigentümer und mögliche Kaufinteressenten müssen mit Ideen und guter planerischer Begleitung zusammengebracht werden. Nur so kann längerer Leerstand in unseren Orten vermieden und eine deutlich gestiegene Nachfrage nach kleinen Wohnungen bedient werden.

Liebe Leserinnen und Leser,

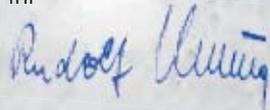
Sie sehen anhand dieser wenigen Beispiele, dass die vor uns liegenden Aufgaben unsere ganze Kraft erfordern. Wir werden gemeinsam mit Ihnen und der Politik Lösungsansätze für diese und zahlreiche andere Aufgabenstellungen entwickeln und wenn möglich umsetzen. Ich bin sicher, dass uns dies gemeinsam gelingen wird.

Seien Sie weiterhin vorsichtig im Tagesablauf und werben Sie überall für's Impfen. Ich wiederhole mich: Impfen ist der Schlüssel zu einem sorgenfreieren Umgang mit dem Virus mit möglichst wenig schweren Erkrankungen oder Toten und zu einem rücksichtsvollen Umgang mit dem Nächsten.

Wir hoffen auf ein besseres Jahr 2022 verbunden mit Gesundheit, Zuversicht, Verständnis und Begegnungen für uns alle!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gemeinsam mit meiner Frau und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gute und ruhige Tage zum Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie oder Freunde. Bleiben oder werden Sie gesund und kommen Sie gut in und durch das neue Jahr 2022.

Ihr



Rudolf Westerburg  
-Bürgermeister-



© Gemeinde Hellenthal

Im neuen Jahr findet im Kehrbezirk 20 / Kreis Euskirchen ein Wechsel in der Schornsteinfegerzuständigkeit statt. Schornsteinfegermeister Ludger Sauer aus Schleiden übernimmt den Bezirk ab dem 01.01.2022

Dieser Bezirk umfasst folgende Orte in der Gemeinde Hellenthal:

**Blumenthal, Büschem, Dickerscheid, Felser, Giescheid, Haus Eichen, Hellenthal, Hescheld, Hollerath, Hönningen, Kammerwald, Kehr, Losheim, Losheimergraben, Miescheid, Miescheiderheide, Oberpreth, Oberreifferscheid, Platiß, Ramscheid, Ramscheiderhöhe, Reifferscheid, Rescheid, Udenbreth, Unterpreth, Wiesen, Zingscheid**

Nach über elf Jahren als bevollmächtigter Schornsteinfeger im Rhein-Sieg Kreis, freut sich Ludger Sauer auf die neue Aufgabe. Er stellte sich am 01. Dezember im Rathaus Hellenthal vor. „Ich freue mich darauf, die Bürger/-innen fachgerecht und kundenfreundlich zu betreuen. Ich bin seit 25 Jahren Schornsteinfegermeister und wohne in Schleiden. Ich bin also „ne richtijge Eefeler Jong“.

Neben den hoheitlichen Pflichtaufgaben wie Abnahmen, Feuerstättenschau und Feuerstättenbescheid, steht Herr Sauer Ihnen gerne für alle anderen in Ihrem Gebäude anfallenden Schornsteinfegerarbeiten und Fragen rund um Ihre Feuerstätten mit Rat und Tat zur Verfügung.

### INFO · KONTAKT

**Schornsteinfegermeister Ludger Sauer**

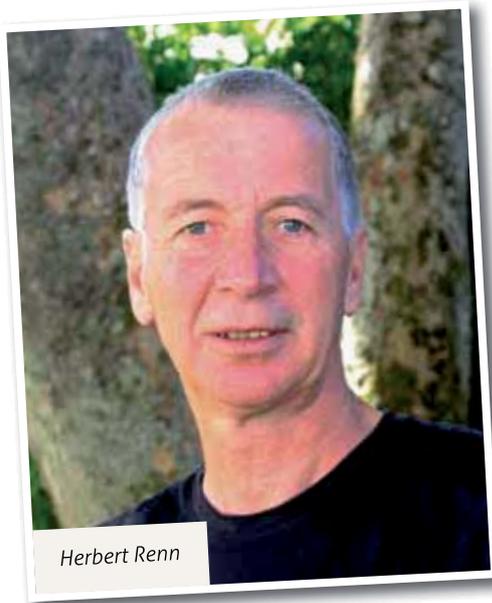
Kapellenweg 1 · 53937 Schleiden

☎ 02445 / 94 70 05 · 0049 / 1 51 59 23 39 16

✉ ludger-sauer@t-online.de



# Verabschiedung in den wohlverdienten Ruhestand



Herbert Renn

© Gemeinde Hellenthal



Rosemarie Wiesen

In der Gemeindeverwaltung Hellenthal werden zum Jahresende zwei Kolleginnen und ein Kollege in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Zum 31. Dezember 2021 scheidet der langjährige Kollege Herbert Renn aus dem aktiven Berufsleben aus. Herbert Renn begann 1974 seine Ausbildung zum Verwaltungsangestellten. Zunächst im Sachgebiet Finanzen tätig, war er danach 30 Jahre im Hauptamt u.a. für Personalangelegenheiten zuständig. 2011 hatte er die Position des stellvertretenden Leiters des Fachbereiches 2 Ordnung und Soziales übernommen.

Gemeindeverwaltung zurück. Es folgten 10 Jahre auf dem Bauamt. Mit der Neuorganisation der Verwaltung wechselte Frau Wiesen 2011 in die Tourist-Information und war dort bis zum Schluss für eine kompetente Beratung aller Gäste aber auch Bürger/-innen bekannt. Rosi Wiesen tritt nun in die Freistellungsphase des Altersteilzeitmodells ein und wird zum 1. Januar 2024 in Ruhestand gehen.

Alle drei wurden im Rahmen einer kleinen Feierstunde offiziell von Bürgermeister Rudolf Westerbürg verabschiedet, der auch jeweils ein persönlich gestaltetes Geschenk der Belegschaft überreichte.

Marietta Sonntag begann 1980 als Verwaltungsangestellte bei der Gemeinde Hellenthal. Nach 18 Jahren im Sachgebiet Finanzen, nahm Frau Sonntag nach der Geburt ihres Sohnes eine fünfjährige Auszeit. 2005 kehrte sie zur Gemeinde zurück und wurde im Bauamt eingesetzt. Nach vier Jahren wechselte Marietta Sonntag wieder in das Sachgebiet, das ihr immer am meisten Freude bereitet hat. Im Sachgebiet Finanzen war sie bis zum Schluss auf der Gemeindegasse tätig. Sie blickt auf insgesamt 36 Jahre aktiven Dienst bei der Gemeinde Hellenthal zurück.

Rosemarie Wiesen schloss im Januar 1980 ihre Ausbildung als Verwaltungsangestellte bei der Gemeinde Hellenthal ab. 1982 kam ihr erstes Kind von dreien zur Welt und Rosi Wiesen kehrte erst 18 Jahre später wieder zur

## Gedenkstätte für sowjetische Kriegsgefangene

Politik und Verwaltung haben sich Anfang des Jahres darauf verständigt, unter fachkundiger Anleitung ein Denkmal im Bereich des ehemaligen Gefangenenlagers für sowjetische Kriegsgefangene in Hollerath zu errichten. Das Denkmal soll auch künftige Generationen an das Schicksal dieser Kriegsgefangenen erinnern, von denen viele angesichts der unmenschlichen Behandlung in dem Hungerlager zugrunde gingen.

Vielen ist die Geschichte des ehemaligen Lagers in Hollerath nicht mehr bekannt. Darüber hinaus gab es auch noch weitere Gefangenenlager im Gemeindegebiet Hellenthal. Walter Hanf aus Hollerath hat erstmals in seinem Buch „Dorfchronik von Hollerath“ über das ehemalige Kriegsgefangenenlager in Hollerath berichtet. Darüber hinaus hat Franz Albert Heinen in seinem Buch „Abgang durch Tod“ sich sehr intensiv mit dem Massensterben der sowjetischen Kriegsgefangenen im Kreis Schleiden beschäftigt. Inzwischen hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet und erste Ideen zur Errichtung eines Denkmals diskutiert. Weiterhin hat Herr Heinen im Rahmen eines mit Bildmaterial gehaltenen Vortrags die bekannten Fakten zu dem Geschehen dargestellt.

Die Verwaltung möchte nun den Stand der Planungen erläutern. In diesem Zusammenhang hat sich Herr Heinen bereiterklärt, den Vortrag über die schrecklichen Ereignisse in den Kriegsgefangenenlagern zu wiederholen.

Die Verwaltung lädt dazu für

**Montag, 07.02.2022, um 18.00 Uhr ins Vereinshaus Hollerath**

ein. Dabei soll insbesondere die Hollerather Bevölkerung über die aktuellen Planungen zur Errichtung des Denkmals informiert werden.

Zu dieser Veranstaltung sind neben den Bürgerinnen und Bürgern aus Hollerath auch alle anderen Interessierten herzlich eingeladen.

**Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der 2-G-Regel (geimpft oder genesen) durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise sind beim Besuch der Veranstaltung vorzuzeigen.**

## Informationen zum Thema Sperrmüll

Die Abfuhr des Sperrmülls und der Elektrogroßgeräte (z.B. Computer, TV- & Kühlgeräte etc.) erfolgt vorzugsweise durch eine Online-Anmeldung auf der Homepage der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, [www.schoenackers.de](http://www.schoenackers.de). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll mittels der „MüllALARM App“ der Firma Schönackers über ihr Smartphone oder Tablet anzumelden.

Die Anmeldung kann auch weiterhin über eine Sperrmüllkarte erfolgen. Diese ist kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hellenthal erhältlich.

Der jeweilige Sperrmüll-Abholtermin wird den Bürger/-innen nach Eingang rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) durch die Firma Schönackers per Post mitgeteilt.

## INFO · KONTAKT



### Gemeinde Hellenthal

Marie Hanf

☎ 02482 / 85 166 · ✉ [mhanf@hellenthal.de](mailto:mhanf@hellenthal.de)

### Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG

Boelckestraße 97-101 · 50171 Kerpen

☎ 02237 / 974 24 - 205

✉ [sperrgut.kerpen@schoenackers.de](mailto:sperrgut.kerpen@schoenackers.de)



### Martin Murk

Siemensring 15  
53925 Kall  
Telefon 02441 777450

Römerstr. 21  
53940 Hellenthal  
Telefon 02482 1503

<https://murk.lvm.de>



## Full-Service Verträge mit dem neuen Entsorger erneuern

Ab 01.01.2022 wird die Entleerung Ihrer Rest- und Biomülltonnen nicht mehr durch die Firma Schönackers, sondern durch die RMG Rohstoffmanagement GmbH stattfinden. Im Hinblick auf diese Umstellung möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger, die für ihre Rest- und Biomülltonnen einen Full-Service oder Service-Plus Vertrag abgeschlossen haben, darauf hinweisen, dass diese Verträge zum 01.01.2022 bei Interesse bzw. Bedarf, mit der Firma RMG neu abgeschlossen werden müssen. Full-Service Verträge berechtigen den Entsorger beispielsweise die Tonnen aus einer Überdachung, aus einem Schuppen/Carport oder ähnlichem zu nehmen und nach der Leerung wieder zurückzubringen.

Sollten Sie an einer Fortführung interessiert sein, möchten wir Sie bitten, direkt mit der RMG Rohstoffmanagement GmbH (Niederlassung Mechernich) Kontakt aufzunehmen.

## INFO · KONTAKT



### RMG Rohstoffmanagement GmbH

✉ [Service.Euskirchen@rmg-gmbh.de](mailto:Service.Euskirchen@rmg-gmbh.de)

Weitere Rückfragen:

### Gemeinde Hellenthal

Marie Hanf

☎ 02482 / 85 166 · ✉ [mhanf@hellenthal.de](mailto:mhanf@hellenthal.de)

## Tausch der Müllbehälter

Bitte nutzen Sie bis zur letzten Leerung im Dezember die alten Abfallgefäße (graue und braune Tonne). Nach der letzten Leerung müssen dann die neuen Behälter befüllt werden. Sollte es bei der Auslieferung der neuen Abfallbehälter zu Problemen kommen, melden Sie sich bitte ab dem 22.12.2021 unter der u.a. Rufnummer, da zu diesem Stichtag alle Gefäße ausgeliefert sein sollten.



**Ein Termin für die Abholung der Altgefäße steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Sobald dieser terminiert ist, werden wir Sie hierüber umgehend informieren.**

## INFO · KONTAKT



### Gemeinde Hellenthal

Marie Hanf · ☎ 02482 / 85 166 · ✉ [mhanf@hellenthal.de](mailto:mhanf@hellenthal.de)

# Gemeinde Hellenthal wurde als „Europaaktive Kommune“ ausgezeichnet



Am 08. November nahm Bürgermeister Rudolf Westerburg (2.v.r.) von Ina Scharrenbach und Minister Holthoff-Pförtner in Düsseldorf die Auszeichnung als „Europaaktive Kommune“ für die Gemeinde Hellenthal entgegen. Bei der Preisverleihung wurde er von BM Friedhelm Wirtz (r.) aus Büllingen begleitet.

Bei der Preisverleihung wurde Bürgermeister Westerburg von seinem Amtskollegen Friedhelm Wirtz aus Büllingen begleitet. In der Laudatio zur Preisverleihung wurde insbesondere auf die schon seit Jahrzehnten bestehenden gut nachbarlichen und grenzüberschreitenden Beziehungen der beiden Grenzkommunen hingewiesen, die sich in vielfältiger Weise ergeben. Betont wurden dabei die vielfältigen Verbindungen und Aktivitäten von Vereinen sowie die grenzüberschreitenden Hilfeleistungen der Feuerwehren. Auch die Zusammenarbeit im touristischen Bereich sowie der regelmäßige Austausch der politischen Gremien beider Gemeinden wurden hervorgehoben.

Bürgermeister Rudolf Westerburg bestätigte das freundschaftliche Verhältnis zur Gemeinde Büllingen,

weshalb ihm die Präsenz seines Amtskollegen aus Büllingen auch bei der Preisverleihung sehr wichtig war. Dabei hob er insbesondere die unbürokratische Hilfe nach der Hochwasserkatastrophe hervor, wonach Bürgermeister Friedhelm Wirtz für mehrere Wochen Bauhofmitarbeiter aus der Gemeinde Büllingen mit entsprechenden Gerätschaften für Aufräumarbeiten in der Gemeinde Hellenthal zur Verfügung gestellt hat. Diese Praxis bezeichneten beide Bürgermeister als bürgernahe, lebendige und gelebte Gemeinschaft im Sinne des Europäischen Gedankens und waren sich einig, die guten nachbarschaftlichen Beziehungen durch weitere Aktivitäten auch zukünftig zu erhalten und auszubauen. Die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ erhielten neben Hellenthal auch die Städte Castrop-Rauxel und Neuss sowie der Landschaftsverband Rheinland.

Im Rahmen einer in Düsseldorf stattgefundenen Veranstaltung wurde die Gemeinde Hellenthal neben weiteren Preisträgern als „Europaaktive Kommune“ ausgezeichnet. Die Auszeichnungsurkunde wurde Bürgermeister Rudolf Westerburg am 08.11.2021 von dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Herrn Holthoff-Pförtner, sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Frau Ina Scharrenbach, überreicht.



UWE LINDEN  
STUKKATEUR GmbH

Unser Team dankt für die gute Zusammenarbeit und wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



Oberreifferscheid 67 Tel. 02445 / 851820  
53940 Hellenthal Fax 02445 / 851822  
[stukk-linden@web.de](mailto:stukk-linden@web.de)





Inh. Christian Gehlen

53937 Schleiden-Harperscheid

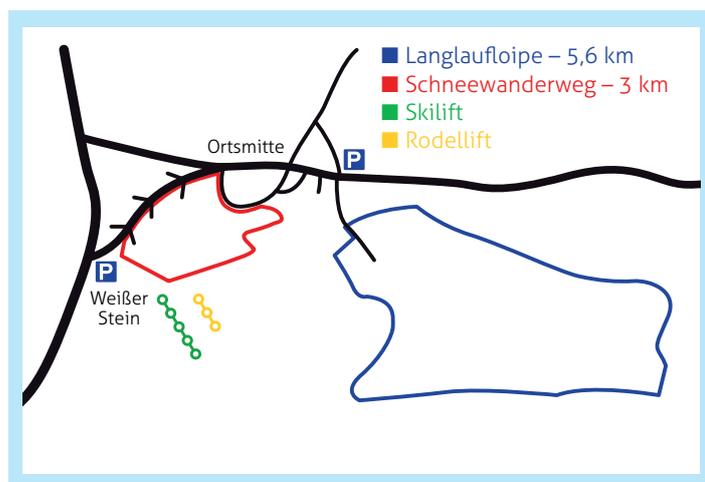
Tel.: 02485 435

[www.autohaus-koeth.de](http://www.autohaus-koeth.de)

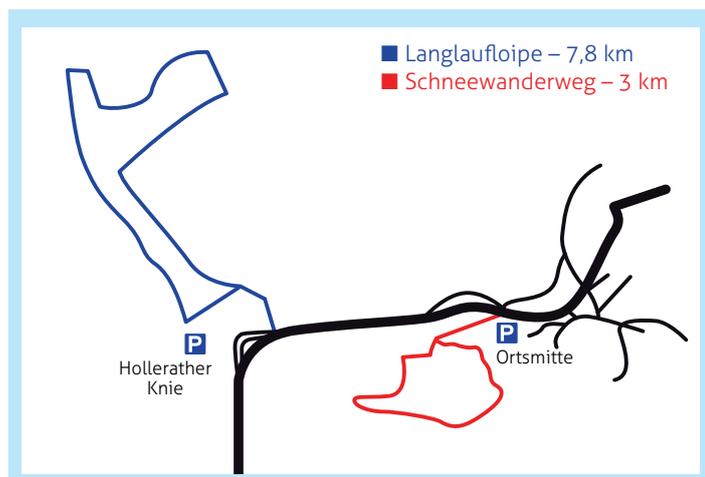
# Langlaufsport direkt vor der Haustür

Dies ermöglichen drei verschiedene Langlaufgebiete im Hellenthaler Höhengebiet. Die Loipen in Udenbreth und Hollerath sind seit Jahrzehnten bekannt und gut besucht. Die in Rundkursen angelegten Loipen sind sowohl für geübte Langläufer/-innen als auch für Anfänger/-innen geeignet.

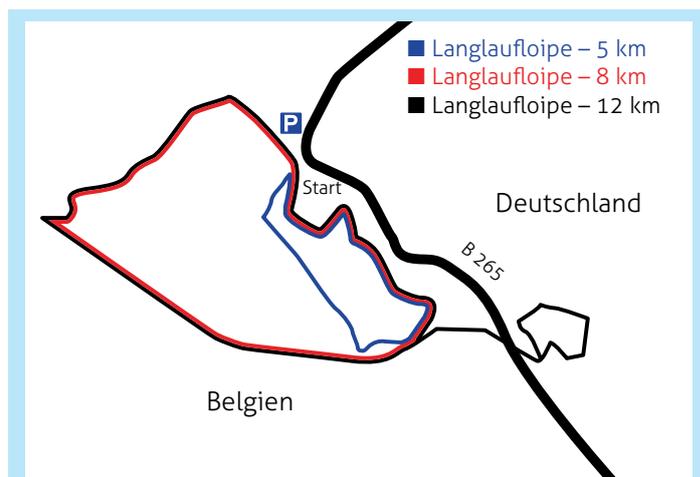
**Die Loipe „Zum Wilsamtal“** im Ort Udenbreth führt auf einer Länge von 5.600 m über verschneite Felder, aber auch durch Waldgebiete. Sie wird vom Schwierigkeitsgrad als „mittel“ eingestuft.



**Die Loipe „Hollerath“** führt auf 7.800 m ebenfalls über Felder, kann jedoch über eine Abkürzung auf 6.300 m verkürzt werden. Sie wird vom Schwierigkeitsgrad als „leicht“ eingestuft. Die Loipe „Weißer Stein“ wird nicht mehr betrieben.



Dafür bietet ein neues **Langlaufgebiet im Ort Losheimergraben** drei attraktive Rundkurse. Die Loipen von 5.000 m, 8.000 m und 12.000 m Länge führen durch den Wald, das obere Ourtal sowie teilweise über den Kyllradweg.



FOLGEN SIE UNS AUF FACEBOOK  
Gemeinde Hellenthal



Metzgerei  
**Brauers**

**SCHLEIDEN**  
Blumenthaler Str. 13  
Tel. 02445 / 5348  
**HELLENTHAL**  
Kölner Str. 73  
Tel. 02482 / 1349

≡ Frisch aus 1. Hand ≡ Alle Fleisch- & Wurstwaren aus eigener Herstellung.

# Wer baut das schönste Insektenhotel?



© BNP Design Studio / stockadobe.com



**Websites zum Thema:**

- www.wildbienen.de
- www.insektenhotels.de
- www.nabu.de

Bereits im Juni hatten wir in der Ausgabe der BürgerInfo auf den Wettbewerb zum Bau des schönsten Insektenhotels hingewiesen. Es gab bislang dazu keine Rückmeldungen aus der Bevölkerung, was verständlicherweise daran liegen mag, dass nach wie vor immer noch viele mit Renovierungs- und Aufräumarbeiten rund um die Flutkatastrophe beschäftigt sind.

Deshalb soll mit einem erneuten Aufruf nochmal an die Teilnahme zum Wettbewerb erinnert werden. Vielleicht bietet sich ja jetzt in der Winterzeit die Möglichkeit, dass im Dorf gemeinsam ein solches „Bastelprojekt“ angegangen wird, welches der Umwelt zu Gute kommt und darüber hinaus auch noch den Gemeinschaftssinn stärkt.

**Hier nochmal die zu beachtenden Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb:**

Die Insektenhotels sollen in den eigenen Ortschaften an einem schönen Platz dauerhaft aufgestellt werden und eine Größe von ca. 2 m<sup>2</sup> haben. Sie bieten insbesondere einen Schutz für die bedrohten Wildbienenarten. Diese sind von März bis September aktiv und in diesem Zeitraum die wichtigsten Pflanzenbestäuber für heimische Pflanzenarten. Darüber hinaus brauchen sie in diesem Zeitraum Rückzugsorte. Dafür eignen sich insbesondere Insektenhotels. Anders als Honigbienen leben Wildbienen weitestgehend

nicht in Völkern. Sie sind sehr friedlich und stechen so gut wie nie. Deshalb sollen und können Insektenhotels auch an prominenter Stelle im Dorf aufgestellt werden, da sie keine Wespen anlocken und somit von den Insektenhotels keine Gefährdung ausgeht. Da sich Wildbienen hauptsächlich aus dem Nektar von Blumenblüten und Pflanzenpollen ernähren, wäre es ideal, wenn in der näheren Umgebung des Standorts Blumen und Pflanzen vorzufinden sind.

**Im April 2022 wird eine Jury die drei schönsten Insektenhotels prämiieren. Dabei wird für das schönste Insektenhotel ein Preisgeld von 1.000 € vergeben. Für den 2. Preis sind 500 € und für den 3. Preis 300 € vorgesehen. Das bedeutet, mitmachen lohnt sich!** Schön wäre es, wenn sich möglichst viele Bürger/-innen aus den Ortschaften zusammenschließen würden, um gemeinsam einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz zu leisten.

**Die Teilnahme am Wettbewerb ist einfach. Wenn Sie mitmachen möchten, melden Sie Ihre Teilnahme einfach formlos bei der Gemeindeverwaltung an (Kontakt siehe unten).** Das Insektenhotel muss spätestens am 31.03.2022 aufgestellt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der Gemeinde ein Foto des Aufstellortes vorliegen, damit dann im April 2022 die Prämierung der schönsten Insektenhotels erfolgen kann.

**INFO · ANMELDUNG**



**Gemeinde Hellenthal**

Wilfried Knips

© 02482 / 85 110 · ✉ wknips@hellenthal.de

**Eisenwaren - Sanitärbedarf**

**FRIEDRICH VIRMOND**  
GmbH gegründet 1846

**Trierer Straße 1**  
**53940 Hellenthal**  
**Telefon 0 24 82 / 22 13**

**Raiffeisen-Energie**

**Ihre erste Adresse für Brennstoffe!**

Superheizöl, Heizöl, Diesel, Holzpellets

**0800 1016135**  
Die Energie-Hotline gebührenfrei bestellen

**Jetzt neu bei uns: LandStrom und LandGas**

**RWZ** | IHR PARTNER MIT ENERGIE Für Privat & Gewerbe

**Raiffeisen** | [www.rwz.de](http://www.rwz.de)

- Feste Brennstoffe
- Flüssige Brennstoffe
- Schmierstoffe
- Alternative Energie

# Neue Gebühren- und Hebesätze im Jahre 2022

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die neuen Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung (Winterdienst), die Müllabfuhr und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gesamtkostenaufwandes und der voraussichtlichen Einnahmen wurde in den Bereichen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung eine Gebührensenkung möglich. Für den Bereich der Straßenreinigung ließ sich eine Gebührenerhöhung leider nicht vermeiden. Zum Jahreswechsel laufen die aktuell bestehenden Verträge für die Abfallentsorgung aus. Aufgrund dessen wurde eine neue Ausschreibung durchgeführt. Die Kommunen sind verpflichtet den wirtschaftlichsten Anbieter auszuwählen. Obwohl sich seitens der Kommunen für die wirtschaftlichsten Anbieter entschieden wurde, ist eine Erhöhung der Abfallgebühren hier nicht zu vermeiden. Durch die Umstellung der Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2015, besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, durch ein bewussteres und richtiges Trennverhalten seine Gebühren zu reduzieren.

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in der Sitzung am 07.12.2021 auf Grundsteuer A 555 v.H., Grundsteuer B auf 595 v.H. und Gewerbesteuer auf 490 v.H. festgesetzt.

Die entsprechenden Satzungsänderungen mit der Festsetzung der neuen Gebühren- und Hebesätze 2022 sind in dieser BürgerInfo unter „Bekanntmachungen“ nachzulesen. Ergänzend dazu möchte die Verwaltung über die notwendigen Gebührenanpassungen nachstehend informieren:

Bei der **Abwassergebühr** kommt es im Bereich des Niederschlagswassers gegenüber dem Vorjahr zu einer Senkung der Niederschlagswassergebühr auf privaten Flächen um 0,01 € auf jetzt **0,80 € je m<sup>2</sup>**, bei öffentlichen Flächen um 0,02 € auf jetzt **0,84 € je m<sup>2</sup>**. Die Schmutzwasserconsumsgebühr sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 0,14 € und beträgt **2,27 € je m<sup>3</sup>**.

Im Bereich der **Abfallentsorgung** ergibt sich bei der Kalkulation der Bereitstellungsgebühr im Vergleich zum Vorjahr 2021 eine Erhöhung aufgrund des Entsorgerwechsels für Rest- und Biomüll. Sie beträgt pro Jahr:

- bei einem 80 l Gefäß inklusive Biomüll (Vorjahr: 55,20 €)	<b>70,40 €</b>
- bei einem 80 l Gefäß ohne Biomüll (Vorjahr 48,64 €)	<b>56,32 €</b>
- bei einem 120 l Gefäß inklusive Biomüll (Vorjahr 82,80 €)	<b>105,60 €</b>
- bei einem 120 l Gefäß ohne Biomüll (Vorjahr 72,96 €)	<b>84,48 €</b>
- bei einem 240 l Gefäß inklusive Biomüll (Vorjahr: 165,60 €)	<b>211,20 €</b>
- bei einem 240 l Gefäß ohne Biomüll (Vorjahr: 145,92 €)	<b>168,96 €</b>

Die Leerungsgebühr für die Restmülltonne steigt

- bei einem 80 l Gefäß auf **2,68 €** pro Entleerung (Vorjahr: 2,52 €),
- bei einem 120 l Gefäß auf **4,02 €** pro Entleerung (Vorjahr: 3,78 €) und
- bei einem 240 l Gefäß auf **8,04 €** pro Entleerung (Vorjahr: 7,55 €).

Die Gebühr für ein Biomüll-Zusatzgefäß steigt

- bei einem 80 l Gefäß auf **33,28 €** (Vorjahr: 17,81 €),
- bei einem 120 l Gefäß auf **33,28 €** (Vorjahr: 17,81 €) und
- bei einem 240 l Gefäß auf **33,76 €** (Vorjahr: 20,61 €).

Für einen 1.100 l Restmüllcontainer beträgt die Jahresgebühr 1.926,10 € (Vorjahr: 1.658,86 €).

Eine genaue Berechnung der Abfallgebühren finden Sie auf der Homepage [www.hellenthal.de](http://www.hellenthal.de) unter dem Menüpunkt „Bürgerservice - Abfallentsorgung - Downloads“

Die **Straßenreinigungsgebühren** (Winterdienst) werden im Jahr 2022 steigen, und zwar um 0,01 € auf jetzt **0,72 €** (Vorjahr 0,71 €) je m Grundstücksseite.

Die **Fremdwasserbeseitigungsgebühr** verändert sich nicht und beträgt wie im Jahr 2021 **0,09 € je m<sup>2</sup>** Grundstücksfläche.

Zu einer Senkung kommt es auch bei der **Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Gebühr je abgefahrenen m<sup>3</sup> Klärschlamm **36,95 €** (Vorjahr 40,69 €).

Auf der Homepage [www.hellenthal.de](http://www.hellenthal.de) unter dem Menüpunkt „Bürgerservice - Steuer- und Gebührensätze“ sind die neuen Abgabensätze abrufbar.

## Jörg Illerich

Bau- und Möbelschreinerei

Wir wünschen Frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr!

Bergwerkstraße 5 · 53945 Lommersdorf / Eifel  
Tel.: 0 26 97 / 901444 · Mobil: 0171 / 5318712  
[joerg.illerich@web.de](mailto:joerg.illerich@web.de)





FOLGEN SIE UNS AUF FACEBOOK  
Gemeinde Hellenthal

# Hilfe ist weiterhin dringend nötig

Helferinnen aus Ramscheid sind seit der Flut weiter im Einsatz



*Zweimal in der Woche fahren Petra Weinberger (v.li.) und Steffi Pinz, hier mit Martina Kirch, durchs Gemeindegebiet und verteilen Lebensmittel und Hilfsgüter.*

Eins steht für Steffi Pinz und Petra Weinberger fest: Die Menschen, die in der Nacht auf den 15. Juli Opfer der Flutkatastrophe wurden, haben immer noch Hilfe nötig. Auch wenn es von außen oft nicht so zu erkennen ist, sieht es in vielen Häusern nach wie vor schlimm aus. Manche Menschen in der Gemeinde Hellenthal leben, falls sie in ihrem Haus bleiben konnten, immer noch ohne Heizung oder Telefon. Vor allem fehle es bei den meisten Leuten an Geld, so die Erfahrung der beiden Helferinnen aus Ramscheid. Seit dem Tag nach dem Hochwasser sind sie im Einsatz und haben inzwischen in einem leerstehenden Haus in Hollerath ein Lager eingerichtet. Dort teilen sie dienstags und donnerstags gesammelte Hilfsgüter aus. Zweimal in der Woche fahren sie durch die Gemeinde und beliefern Menschen, die nicht nach Hollerath kommen können. Unterstützt wurden sie bis Anfang November von Martina Kirch aus Hollerath, die von Martina Teumer aus Blumental abgelöst wurde.

Schnell hatte sich auch eine unproblematische Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hellenthal ergeben. Für Petra Weinberger, Steffi Pinz und Bürgermeister Rudolf Westerborg ist unverständlich, dass überregional offenbar völlig vergessen wurde, wie sehr auch die Gemeinde Hellenthal von der schrecklichen Flut gebeutelt wurde. Westerborg musste dies in Gesprächen mit übergeordneten Behörden mehrfach bitter erfahren. Mitgliedern einer auswärtigen Hilfsgruppe hätten sie die Notlage erst beweisen müssen, indem sie mit ihnen durch die betroffenen Orte gefahren seien, so Steffi Pinz.

Einen Tag nach dem Desaster sei auch ihnen das eigentliche Ausmaß erst klargeworden, berichtet Petra Weinberger. Zunächst unabhängig voneinander fuhren die beiden Ramscheiderinnen mit Schaufeln, Eimern und anderem Gerät los und fragten in den Stra-

ßen, wo Hilfe benötigt werde. Beide landeten in Wiesen und halfen in der gleichen Straße bei unterschiedlichen Flutbetroffenen.

Am nächsten Tag starteten sie gemeinsam, fragten sich nach den Hilfsbedürftigsten durch und halfen schließlich in Oberhausen. „Wir sahen eine Frau, die versuchte, in ihrem zerstörten Haus die Fenster zu putzen“, berichtet Steffi Pinz. „Eine andere versuchte die völlig verschlammte Wäsche zu retten“, ergänzt Petra Weinberger. „Zwischen Schleiden und Olef saß eine Frau mit ihren Kindern am Straßenrand, während ihr Mann über die Wiesen lief und Angehörige suchte“, so Steffi Pinz.

Unter anderem mit Hilfe von Facebook und Instagram und durch die Unterstützung von Frauen aus den umliegenden Höhendörfern von Ramscheid trieben sie Lebensmittel auf. Morgens stiegen sie

dann wieder in ihre verschlammten Hosen und brachten bis um Mitternacht Lebensmittel zu den Leuten, von deren Not sie erfuhren. Schnell gelang es ihnen, in dem leerstehenden Gebäude in Hollerath eine Sammelstelle einzurichten. Anfangs war neben Lebensmitteln auch Kleidung gefragt. Die Bitte um Hilfe in den sozialen Medien brachte auch überörtliche Freiwillige in die Gemeinde Hellenthal, z.B. aus dem Saarland, Koblenz, Gronau oder Hiddenhausen im Kreis Herford. „Die Hilfsbereitschaft war groß“, so Petra Weinberger. Da es anfangs schwer war, die am härtesten Betroffenen zu erreichen, fuhren die beiden Ramscheiderinnen morgens um acht mit ihren Hilfsgütern durch die Ortschaften von Hellenthal



*Steffi Pinz (li.) und Petra Weinberger sind dienstags und donnerstags im Sammelager in Hollerath anzutreffen.*

bis Schleiden, kamen gegen 23.30 Uhr zurück und teilten über die Medien mit, was weiter benötigt wurde. Viele Menschen wollten zunächst aus Bescheidenheit, weil es anderen ja viel schlechter ginge, gar nichts annehmen oder für die Hilfe bezahlen.

„Wir haben anfangs nur noch funktioniert“, berichtet Petra Weinberger. „Wir werden nie vergessen, wie wir nach drei Tagen von Björn Balter aus Losheim als erste warme Mahlzeit eine Suppe mit Bockwurst erhielten.“ „Die Leute suchen nach wie vor das persönliche Gespräch, wenn sie depressive Tage haben“, beschreibt Steffi



Im Sammlager in Hollerath werden unter anderem auch Elektrogeräte vorgehalten.

Pinz. „Die betroffenen Menschen leben wie in einem Kokon.“ Dabei sei zu beobachten, dass die Psyche der Flutopfer sehr starken Schwankungen unterliege, erzählt Petra Weinberger: „Oft sind sie voller Hoffnung, dann wieder im Keller.“

Später konzentrierten die Helferinnen ihre Arbeit auf das Hellenthaler Gemeindegebiet. Viele, die inzwischen wieder mobil sind, holen ihre Hilfsgüter in Hollerath ab. Ältere Menschen müssen nach wie vor beliefert werden, auch weil viele Geschäft aufgegeben wurden oder noch nicht wiederaufgebaut sind. Weil in der Sammelstelle nicht genügend Lagerplatz vorhanden ist, wird über die sozialen Netzwerke vermittelt, welche Hilfsgüter wo abgeholt werden können. Möbel werden teils noch gar nicht gebraucht, weil viele Menschen praktisch in Rohbauten leben. Die Geldnot zeige sich immer deutlicher, so die Frauen aus Ramscheid. Viele seien nicht gegen Flut versichert gewesen, andere hätten Probleme mit den Versicherungen oder Hilfsgelder würden mangels Belegen abgelehnt. Zurzeit versuchen Weinberger und Pinz, Baumaterialien aufzutreiben, um so die finanziellen Sorgen ein wenig aufzufangen.

Die Ramscheiderinnen hatten schon geahnt, dass die Spendenbereitschaft irgendwann nachlassen würde. Dies hat sich nach sechs bis sieben Wochen bewahrheitet. Dankbar sind sie, dass viele Spender ihnen die Treue halten. Steffi Pinz und Petra Weinberger nehmen kein Geld an, aber Einkaufsgutscheine, um fehlende Hilfsgüter und frische Lebensmittel wie Obst, Gemüse und Brot zu besorgen sind sinnvoll. Anfangs wollten sie bis zum September helfen. Jetzt haben sie den Januar angepeilt, gehen aber im Stillen davon aus, dass auch dann noch kein Ende abzusehen ist.

## Kamin-Öfen - Pellet-Öfen

**Eifeler  
Ofenland**

### Eifeler Ofenland e.K.

Kölner Straße 30  
53940 Hellenthal

☎ 0 24 82 - 6 13 90 03  
✉ info@eifeler-ofenland.de

[www.eifeler-ofenland.de](http://www.eifeler-ofenland.de)

## Hochwasser-Spendenticker 2021

vereinnahmte Spenden  
604.935,59 Euro

bereits ausgezahlt  
509.892,78 Euro

Ausgezahlt wurden die Spendengelder an insgesamt 184 betroffene Haushalte. Die Höhe wurde u.a. durch Kriterien wie „liegt das Objekt im festgelegten Bereich“, „bestehende Elementarversicherung für Gebäude und/oder Hausrat ja oder nein“ und „Mieter oder Eigentümer“ bemessen.

Die Spendengelder werden vollständig und ohne Abzug den Betroffenen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der bereits gestellten und bewilligten Anträge erfolgt derzeit keine weitere Auszahlung. Diejenigen, für die der Wiederaufbau/die Beschaffung von Hausrat nach Abzug aller Fördergelder/Spenden eine besondere wirtschaftliche Härte darstellt, werden gebeten, sich erneut mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Die Bewilligung weiterer Spenden erfolgt dann nach erfolgreicher Prüfung der besonderen Härte.

Fragen rund um die Auszahlung der Spenden beantworten die Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung:

#### Ramona Hörnchen

☎ 02482/85-120 · ✉ rhoernchen@hellenthal.de

#### Iris Sauerbier

☎ 02482/85-121 · ✉ isauerbier@hellenthal.de

#### Vera Müller

☎ 02482/85-126 · ✉ vmueller@hellenthal.de

# Ministerin Scharrenbach besuchte betroffene Firmen und Haushalte im Gemeindegebiet



Bürgermeister Rudolf Westerborg erklärte Ministerin Ina Scharrenbach den Verlauf der Überflutungen am Bachlauf Blumenthal. Begleitet wurden sie vom Landtagsabgeordneten Dr. Ralf Nolten (m.).

Am 26.10.2021 hatte Bürgermeister Rudolf Westerborg die Möglichkeit, der Ministerin für Heimat, Bau, Kommunales und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalen, Frau Ina Scharrenbach, die Ausmaße der Flutkatastrophe im Gemeindegebiet Hellenthal zu zeigen. Begleitet wurde die Ministerin von dem Landtagsabgeordneten der CDU, Dr. Ralf Nolten.

Dabei besuchten sie den Betrieb Bruno Haas in Blumenthal, der sich auf die Anfertigung von speziellen Dreh- und Frästeilen mit modernen CNC-Werkzeugmaschinen spezialisiert hat sowie die BUNGARD Tischlerwerkstätten in Reifferscheid.

Beide Firmen wurden von der Hochwasserkatastrophe schwer getroffen. Dabei nahm sich die Ministerin Zeit und hörte sich insbesondere die Sorgen und Nöte von Diplom-Ingenieur Frank Hermes an, der als Geschäftsführer der Firma Haas in Blumenthal tätig und gleichzeitig auch Firmeninhaber ist. Frank Hermes berichtete, dass bei der Hochwasserkatastrophe der komplette Maschinenpark unbrauchbar geworden ist und seine Firma aus diesem Grunde nicht produzieren kann. Er signalisierte der Ministerin, dass er auf die erwartete Auszahlung von Fördermitteln dringend angewiesen ist, um seinen Maschinenpark zu erneuern und somit die Existenz des Betriebes zu sichern.

Auch die Fertigungshalle der BUNGARD Tischlerwerkstätten in Reifferscheid stand in der Nacht zum 15.07.2021 mit 1,60 Meter unter Wasser. Dabei wurden das Gebäude teilweise erheblich beschädigt, sämtliche Werkzeuge und Maschinen von den Fluten mitgerissen bzw. durch Wasser und Schlamm unbrauchbar sowie Material und halbfertige Arbeiten zerstört. Durch die tatkräftige Unterstützung der Familie, Mitarbeiter, Freunde und Kollegen konnte die Produktion nach einigen Wochen wieder aufgenommen werden. Dieses bezeichneten alle als gewaltigen Kraftakt.

Neben den Betrieben in Blumenthal und Reifferscheid besuchte Bürgermeister Rudolf Westerborg mit Ministerin Scharrenbach sowie Dr. Nolten auch einen von der Hochwasserkatastrophe stark betroffenen privaten Haushalt in Blumenthal, der von einem älteren Ehepaar bewohnt wird. Hier hatte das Hochwasser eine komplette Wand herausgebrochen, so dass das komplette Erdgeschoss

# Ali's Pizzeria

Die komplette Speisekarte finden Sie unter [www.alis-pizzeria.de](http://www.alis-pizzeria.de)

Tel. 0 24 82 - 42 54 35  
Kölner Straße 64 | 53940 Hellenthal

## Ein gutes Jahr 2022

Wir wünschen allen Gästen und Freunden ein fröhliches Weihnachtsfest und im neuen Jahr Gesundheit und Erfolg!

## Mittagsangebot

DI. - DO. 11.00 bis 15.00 Uhr ALLE NUDELGERICHTE, SALATE & PIZZEN (Ø 29 CM) BEI SELBSTABHOLUNG  
**nur 6,50 €**



In einem persönlichen Gespräch informierte sich die Ministerin über den Stand der Wiederaufbauarbeiten bei den Betrieben Bruno Haas in Blumenthal (Foto l.) sowie den BUNGARD Tischlerwerkstätten in Reifferscheid (Foto r.).



zerstört wurde. Die Ministerin konnte sich an dieser Stelle einen Eindruck über die Ausmaße der Zerstörung im privaten Bereich machen, da nach wie vor das Erdgeschoss unbewohnbar ist und sich derzeit im Aufbau befindet.

Bürgermeister Rudolf Westerburg erläuterte auch die zahlreich vorhandenen Schadstellen an den Bachläufen und wies in diesem

Zusammenhang auf die erkennbar hohen Kosten für die Gemeinde Hellenthal hin, die für die Instandsetzung des Gewässerschutzes sowie der zerstörten Infrastruktur anfallen werden.

Frau Ministerin Scharrenbach zeigte sich betroffen von den gewaltigen Ausmaßen der Hochwasserkatastrophe auch im Gemeindegebiet Hellenthal und sagte ebenso wie Dr. Ralf Nolten zu, sich den ihnen konkret geschilderten Problemen anzunehmen und Lösungen anzubieten.

Die richtige Adresse in Kall:  
Vielfalt – Qualität – faire Preise

Ihr Partner seit Generationen

## KINDER-SEITE

Lösungen von Seite 25

**Ergänze die Puzzleteile:**

1 → D  
2 → C  
3 → B  
4 → A  
5 → E

**Diese Handschuhe ergeben ein passendes Paar:**

1 + 9	3 + 8	6 + 12	10 + 15
2 + 5	4 + 14	7 + 13	<del>11</del>

**Rechen-Rätsel**

+ 
 + 
 = 33  
 = 9     
 = 10     
 = 14

Qualität - Zuverlässigkeit - Service

# Dieter Klein e.K.

Mineralölhandel

- Heizöl
- Diesel
- Schmierstoffe

Bahnhofstraße 81  
53949 Dahlem-Schmidtheim  
info@klein-mineraloel.de

☎ 0 24 47 - 91 79 79 - 0



# Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

**Frau Renate Christian**, Giescheid 81  
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 07.01.2022

**Herrn Josef Aengenheister**, Haus-Eichen 5  
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 11.01.2022

**Herrn Peter Drogi**, Prümer Straße 51, Losheim  
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 18.01.2022

**Herrn Udo Hanf**, Im Wiesengrund 4, Wiesen  
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 18.01.2022

**Herrn Harald Jäger**, Am Heinengarten 3, Hellenthal  
zur Vollendung seines 75. Lebensjahres am 19.01.2022

**Frau Johanna Pesch**, Auf`m Klompertshof 1, Udenbreth  
zur Vollendung ihres 75. Lebensjahres am 19.01.2022

**Herrn Daniël Pharazijn**, Felser 45  
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 29.01.2022

**Herrn Michaël Pölz**, An der Lichtenhardt 21, Hellenthal  
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 31.01.2022

**Herrn Richard Eischet**, Grube Wohlfahrt 1  
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 20.02.2022

**Frau Anna Louta**, Trierer Straße 13, Hellenthal  
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 26.02.2022

## Babybesuche!

Seit einigen Jahren besucht der Bürgermeister frisch gebackene Eltern zuhause, um ihren Nachwuchs und damit die neuen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Hellenthal willkommen zu heißen.

Leider finden zurzeit aufgrund der Corona-Lage keine persönlichen Besuche des Bürgermeisters statt. Sollten Sie dennoch eine Veröffentlichung mit Bild wünschen, kontaktieren Sie uns gerne, wir freuen uns:

☎ 02482 / 85 103

✉ buergerinfo@hellenthal.de



**Kristian Romanovskij**

15.06.2021

Oksana Yefimenko und Mečislav Romanovskij



Beatrix und Andreas Berners

**Theresa Berners**

01.07.2021



Verena und Martin Dümmer

**Anna Mina Dümmer**

05.07.2021



Angelina und Marc Beul

**Nele Beul**

03.09.2021



## Verliebt, verlobt...

Trautertermine an Samstagen  
in 2022 finden Sie hier!



## HEIRATEN IN HELLENTHAL

<https://www.hellenthal.de/buergerservice/informationsdienst/standesamt/>

# Heimatpreis für die Dorfgemeinschaft Giescheid

Im Rahmen einer kleinen corona-konformen Feierstunde am 29.11.2021 überreichte Bürgermeister Rudolf Westerburg den „Heimatpreis 2021“ an die Dorfgemeinschaft Giescheid. Zu der Feierstunde waren neben den Vertretern der Dorfgemeinschaft Giescheid auch die Ratsvertreter der Gemeinde Hellenthal eingeladen. Rudolf Westerburg überreichte den mit einer Dotierung in Höhe von 5.000 € verbundenen Preis symbolisch mit einem Scheck.

In seiner Ansprache erläuterte Westerburg das vielfältige Engagement im Ort Giescheid: Nach alter Tradition werden z.B. die Gräber der verstorbenen Personen aus dem Ort Giescheid von der Nachbarschaft unentgeltlich ausgehoben. Das stark verwitterte alte Dorfkreuz wurde durch ein hochwertiges Eichenholzkreuz mit Korpus ersetzt. Zur Stromversorgung bei Dorffesten und der alle zwei Jahre stattfindenden Dorfkirmes wurde ein sogenannter Marktverteiler aufgestellt, damit dort auch zünftige Feste reibungslos durchgeführt werden können. Weiterhin wurde der alte Dorfbrunnen mit einer Pumpe ausgestattet und an dieser Stelle auch eine Sitzgruppe zum Verweilen aufgestellt. In der Dorfkapelle Giescheid errichteten die Verantwortlichen der Dorfgemeinschaft eine Basaltstele, auf der eine aufwendig restaurierte Pieta platziert wurde. Im Jahr 2015 wurde auf Initiative des Vereins ein Mahnmal für die einheimischen Opfer der beiden Weltkriege auf dem Dorffriedhof realisiert. Weiterhin zeigt sich der Verein auch verantwortlich für die Wartung des einzig komplett im Bistum Aachen erhaltenen Stahlgeläuts der Dorfkapelle. Im Dorf und ums Dorf herum wurden zur Freude von Wanderern und Einheimischen Bänke aufgestellt. Am Dorfeingang steht seit einiger Zeit eine Skulptur aus Carrara-Marmor in Form eines „Kässackes“, mit der selbstbewusst die Besucher mit dem Hinweis „Jooden Daach bej de Kässäck en Jieschend“ begrüßt und mit dem Spruch „Bes de nächst Kier“ verabschiedet werden.

Die Verantwortlichen der Dorfgemeinschaft Giescheid freuten sich über die Nominierung als Preisträger und signalisierten, dass das mit der Auszeichnung verbundene Preisgeld wieder zum Wohle der Bewohner der Ortschaft eingesetzt werde.

Der Heimatpreis ist ein vom Land NRW geförderter Preis. Ins Leben gerufen wurde der Preis vom Ministerium für Heimat, Kom-



Zusammen mit Ratsvertretern erfolgte durch den Bürgermeister die symbolische Scheckübergabe an die Abordnung der Dorfgemeinschaft Giescheid.

**GEFÖRDERT**  
für unsere  
Gemeinde

munales, Bau und Gleichstellung. Er dient dazu, Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat sichtbar zu machen. Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Hellenthal vom 21.02.2019 hat dieser beschlossen, den Heimatpreis ab dem Jahr 2019 an engagierte Gruppierungen oder Personen zu verleihen. Die Politik hat im Vorfeld Kriterien für die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen aufgestellt. Demnach muss das Engagement der Bewerber einen Bezug zu folgenden Kriterien aufweisen:

- Identität und Heimatbewusstsein fördern oder bewahren
- Zusammenhalt stärken (auch grenzüberschreitend)
- Heimat, Tradition oder Brauchtum erhalten oder erlebbar machen
- Begeisterung schaffen für lokale oder historische Besonderheiten
- Soziales und kulturelles Engagement

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass auch im Jahr 2022 wieder eine Preisverleihung vorgesehen ist. In der BürgerInfo wird im nächsten Jahr frühzeitig über das Bewerbungsverfahren informiert.

## Grundschulstandorte werden aufgerüstet

Die Gemeinde Hellenthal hat im Juli den Zuwendungsbescheid über insgesamt 124.817 € aus dem DigitalPakt Schule erhalten. Mit dem DigitalPakt Schule unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erstellung eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes (TPEK), welches Technik und Pädagogik aufeinander abstimmt. In Zusammenarbeit mit den Lehrern, der Verwaltung und

einer IT-Firma wurde dieses Konzept bereits im Vorjahr erstellt und der Förderantrag gestellt.

Aus den erhaltenen Mitteln werden folgende Maßnahmen für die beiden Grundschulstandorte des Grundschulverbund Hellenthal finanziert:

- Erneuerung der IT-Infrastruktur (Verkabelung, Serverlandschaft)
- WLAN-Erweiterung in allen pädagogisch genutzten Räumen
- Digitale Touchscreen-Tafeln in allen pädagogisch genutzten Räumen
- Je Schulstandort ein Klassensatz Tablets á 30 Stück inkl. Lade- und Synchronisationswagen

**GEFÖRDERT**  
für unsere  
Gemeinde

# Wandern im Schnee

## Schneewanderwege in Hollerath und Udenbreth

Im Bereich der beiden Wintersportorte Udenbreth und Hollerath laden zwei ausgewiesene Schneewanderwege zu einer Wanderung in der Schneelandschaft ein.

Den Einstieg in den Schneewanderweg in Hollerath finden Sie ab dem Parkplatz „Ortsmitte“ auf der Luxemburger Straße.

In Udenbreth ist der Startpunkt der Parkplatz „Zur Winzelt“ oder der Parkplatz „Zum Wilsamtal“.

Beide Schneewanderwege sind ca. 3 km lang und ausgeschildert. Sie werden ab einer gewissen Schneehöhe präpariert.

### Strecke:

- Rundtour beidseitig ausgeschildert
- ca. 3 km, ca. 50 – 60 Minuten
- 86 Höhenmeter
- Schwierigkeit „leicht“ und „familienfreundlich“

Karten: outdooractiv.de



### WEITERE WANDERUNGEN UNTER

<https://www.wanderwelt-nordeifel.de/eifelschleifen.html>

### Hollerath



### Udenbreth



# Krippenweg in Reifferscheid bis 9. Januar 2022

Im letzten Jahr mussten corona-bedingt bereits viele weihnachtliche Veranstaltungen ausfallen. Darum hatte sich der Pfarreirat der Pfarrgemeinde St. Matthias Reifferscheid etwas Besonderes einfallen lassen. Er legte im Ort Reifferscheid einen Krippenweg in Form eines "Schaufensterbummels" an, der so gut angenommen wurde, dass der Pfarreirat den Krippenweg auch in diesem Jahr wieder aufgebaut hat.

Viele Reifferscheider haben sich wieder bereiterklärt, ein Fenster zur Verfügung zu stellen. „Es freut uns sehr, dass wir in diesem Jahr nicht dieselben Krippen, sondern ganz viele neue Variationen zeigen können,“ so Veronika Linden vom Pfarreirat Reifferscheid. So wurden im Burgort 24 Fenster mit Krippen gestaltet. Hinzu kommen drei Außenkrippen. Die entsprechenden Fenster sind durch einen leuchtenden Stern kenntlich gemacht. So kann jeder individuell einen adventlichen Spaziergang von Stern zu Stern unternehmen und sich noch bis Januar 2022 an den schönen Darstellungen erfreuen.



Ein besonderes Highlight ist die von Winfried Koenn gestaltete Außenkrippe am Brunnen vor der Kirche. Sie thematisiert die Hochwasserkatastrophe vom vergangenen Sommer und wurde aus angeschwemmten Materialien gebaut. Ein Engel aus Schmiedeeisen thront über der Krippe, der von einem Kunstschmied aus Norddeutschland gestiftet wurde.

Auch in der Pfarrkirche St. Matthias, die im Advent durch die imposante Innen-



Auch in diesem Jahr wurde im Burgort Reifferscheid wieder ein Krippenweg aufgebaut. Ein besonderes Highlight ist die von Winfried Koenn gebaute „Flutkrippe“, die am Brunnen vor der Kirche zu finden ist.

beleuchtung ein Ort der Ruhe und Besinnung ist, steht eine große Krippe. Diese zeigt an jedem Adventssonntag ein anderes Bild, bis an Weihnachten das ganze Weihnachtsgeschehen zu sehen ist.

Der Krippenweg ist als Rundweg angelegt und in einem Flyer beschrieben, der an vielen Örtlichkeiten in Reifferscheid ausliegt. Sie können den Krippenweg bis zum 09. Januar 2022 im Burgort Reifferscheid besichtigen.

## Eifelblasorchester Rescheid startet Ausbildung

In Kürze startet das Eifelblasorchester Rescheid eine neue Ausbildung für Jung und Alt in fast allen Instrumenten von Flöte bis Tuba. An einem Informationsnachmittag können verschiedene Instrumente ausprobiert werden. Wer Interesse hat, kann sich vorab bei den Verantwortlichen anmelden.

Die Musikprobe findet immer freitags von 18.30 bis 20.00 Uhr im Jugendheim Rescheid statt. Wer bereits ein Instrument spielt und gerne mitspielen möchte, kann unverbindlich an einer Probe teilnehmen (bitte vorher anmelden).

### INFO · KONTAKT

Eifelblasorchester Rescheid

☎ 02448 / 1213 · ✉ gertrud.reger@gmx.de



# Eifel CarSharing im Kreis Euskirchen



In Reifferscheid und in Blumenthal stehen zwei Kleinwagen bereit, die Sie jederzeit über die Website [www.eifel-carsharing.de](https://www.eifel-carsharing.de) buchen können.

Der Kreis Euskirchen hat im Oktober den Startschuss für den neuen Mobilitätsdienst „Eifel CarSharing“ gegeben. In allen elf Kommunen des Kreises Euskirchen können Fahrzeuge der Anbieter „cambio“ und „stadtmobil“ über die Website <https://www.eifel-carsharing.de> gebucht werden.

Durch die Flutkatastrophe haben viele Bürger/-innen ihr privates Kraftfahrzeug verloren. Hierdurch sind viele Menschen in ihrer Mobilität eingeschränkt, zumal der Bahnverkehr auf mehreren Strecken noch nicht wiederaufgenommen werden konnte. In diese Lücke stößt der Kreis nun mit „Eifel CarSharing“, das großzügig durch das NRW-Verkehrsministerium im Rahmen eines Förderprojektes unterstützt wird. Landrat Markus Ramers ist begeistert von dem neuen Angebot: „Mit dem CarSharing-System im Kreis Euskirchen können wir insbesondere den Menschen, die sich nach der Flutkatastrophe noch kein Ersatzfahrzeug beschaffen konnten, eine Alternative anbieten. Es ist wichtig, auch den Menschen in den stark betroffenen Ortsteilen ein Stück Mobilität zurückzugeben.“

Dazu sagte Staatssekretär Hendrik Schulte: „Nordrhein-Westfalen hilft! Die Landesregierung hat die Voraussetzungen geschaffen, dass der Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur mit Tempo vorgeht. Dazu gehören auch moderne und vernetzte Dienste wie das ‚Eifel CarSharing‘, um die Mobilität der Menschen in betroffenen Flutgebieten schnell zu verbessern. Zugleich ist das ‚Eifel CarSharing‘ ein Modellprojekt: Wir unterstützen im ländlichen Raum einen neuen, modernen und multimodalen Mobilitätsdienst, als Alternative zum klassischen Besitz eines Autos.“

Als Carsharing-Partner konnten die Unternehmen „stadtmobil Rhein-Ruhr GmbH“ und „cambio Rheinland GmbH“ gewonnen werden.

Die Stationen sind in allen elf Kommunen über den gesamten Kreis Euskirchen zu finden. In der Gemeinde Hellenthal finden Sie einen Wagen in Reifferscheid auf dem Parkplatz Ortsmitte und in Blumenthal auf dem Parkplatz am alten Bahnhof.

## INFO · KONTAKT



<https://www.eifel-carsharing.de>



# Balter

BAUUNTERNEHMUNG

Tief- und Hochbau · Ingenieurbau  
Rohrleitungs- und Kabelbau  
Spezialtiefbau · Wasserbau · Landschaftsgestaltung

**Geschw. Balter Bauunternehmung GmbH**

Prümer Straße 46    ☎ +49 (0) 6557 78-0    ✉ info@balter-bau.de  
53940 Losheim/Eifel    ☎ +49 (0) 6557 78-38    🌐 www.balter-bau.de

## Information zum Gemeindefahrplan 2022

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe und der damit zusammenhängenden Schienenersatzverkehre, werden sich voraussichtlich regelmäßig Änderungen auf den Linien im Kreis Euskirchen ergeben. Aus diesem Grund wird auf einen Druck des Gemeindefahrplanes und der Minifahrpläne in 2022 verzichtet. Änderungen des Gemeindefahrplans werden zeitnah auf unserer Homepage veröffentlicht. Auf der Seite des VRS ist die aktuelle digitale Version der Minifahrpläne abrufbar.

## INFO · KONTAKT

[www.vrs.de](http://www.vrs.de)



## Lehrkraft für Akustische Gitarre

Der Musikschulzweckverband Schleiden sucht für den Bereich Nettersheim, Blankenheim und Dahlem eine

### Lehrkraft für Akustische Gitarre

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist ein abgeschlossenes Musikstudium für diesen Fachbereich.

## INFO · KONTAKT

### Musikschulzweckverband Schleiden

Postfach 21 65 · 53932 Schleiden  
☎ 02445 / 89271 (Mo – Do 8.00 – 11.00 Uhr)



# Das neue Jahrbuch: Ein grenzenloser Leseegenuss

Es war eine Jahrbuch-Vorstellung der besonderen Art, und dass gleich aus zwei Gründen: Zum einen war es eine Premiere für den Euskirchener Landrat Markus Ramers, der das Buch erstmals in seiner noch kurzen Amtszeit persönlich präsentieren konnte. Zum anderen fand die Vorstellung erstmals in der knapp 70-jährigen Geschichte des Jahrbuches im Ausland statt, „auch wenn es nur wenige Meter sind“, wie Landrat Ramers schmunzelnd ergänzte. Treffpunkt war diesmal das Hotel Schröder am Losheimergraben, direkt an der Grenze im Königreich Belgien. „Damit würdigen wir die freundschaftliche und vorbildliche Partnerschaft, die hier tagtäglich gelebt wird“, so Ramers dankbar in Richtung der beiden anwesenden Bürgermeister Rudolf Westerburg (Hellenthal) und Friedhelm Wirtz (Büllingen).



Das Kreisjahrbuch wurde am 06.12.2021 in Losheimergraben vorgestellt. Es widmet sich dem Schwerpunktthema „Grenzen ändern sich – Menschen bleiben“.

Die Grenze zwischen Belgien und Deutschland ist heutzutage kein trennender Faktor mehr. Im Gegenteil: Die Menschen diesseits und jenseits der Staatsgrenze haben intensiven Kontakt und pflegen einen Austausch. Aber das war nicht immer so, vielmehr ist es die große Ausnahme, wenn man in die Historie der vergangenen Jahrhunderte zurückschaut. Und genau das war auch der Grund, aus dem das Redaktionsteam des Jahrbuches unter der Leitung von Kreisarchivarin Heike Pütz das Schwerpunktthema des Buches diesmal auf „Grenzen ändern sich – Menschen bleiben“ gesetzt hat. In einem Bogen über fast 250 Jahre, von den Territorien am Vorabend der Französischen Revolution über die Episoden in der französischen Zeit unter Napoleon bis zur britischen Besatzung nach dem 1. Weltkrieg: Der Kreis Euskirchen und seine Vorgänger wurde immer wieder im Verlauf der Geschichte neu geformt. Dem Hin und Her an der deutsch-belgischen Grenze, den Schwierigkeiten im Zusammenleben und dem späteren Zusammenwachsen im europäischen Sinne widmen sich allein fünf Beiträge in neuen Jahrbuch.

Bei der Jahrbuch-Vorstellung am Losheimergraben ließen die beiden Bürgermeister Westerburg und Wirtz die vergangenen Jahr-

zehnte kurz Revue passieren. Beide sind „Grenzkinder“ und haben dementsprechend in jungen Jahren so manch kuriose Erlebnis im Grenzland erlebt.

Auch abseits des Top-Themas „Grenzen ändern sich“ verspricht das Jahrbuch ein grenzenloses Lesevergnügen. Historisches, Menschen, Panorama, die Chroniken und natürlich die beliebte Mundart-Geschichte, für die auch in diesem Jahr wieder Fritz Könn verantwortlich zeichnet.

Landrat Ramers: „Ein gutes Stück Heimat – randvoll mit tollen Geschichten aus dem Kreis Euskirchen und darüber hinaus!“ Sein Dank galt den Autoren, dem Redaktionsteam und dem Weiss-Verlag aus Monschau.

Das 240 Seiten umfassende, vollfarbige Buch ist ab sofort für 7,50 € im örtlichen Buchhandel erhältlich.



**BOHNEN & MIES**  
Industrie- und Gebäudetechnik

- Industriemontage    ■ Sanitär / Heizung / Klima
- Elektroinstallation    ■ Badplanung

☎ 02447 / 80 911 -0    [www.bohnen-mies.de](http://www.bohnen-mies.de)

**Dahlemer Binz 57 • 53949 Dahlem**

## Semester-Start der vhs Kreis Euskirchen

Die meisten vhs-Veranstaltungen beginnen ab 14. Februar (außer die Bewegungsangebote mit früherem Start). Der vhs-Jahreskatalog steht ab 10. Januar zur Verfügung. In diesem Wendekatalog sind alle Veranstaltungen des Studienjahres 2022 nach Themenbereichen gegliedert zusammengefasst.



# Neue Schulleiterin an der GHS

Die Leitung der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal liegt seit August diesen Jahres in weiblichen Händen: Yvonne Üdelhofen hat das Ruder übernommen, nachdem Schulleiter Heinz Wolfgarten zum Schuljahresende 2019/2020 in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Unbekannt ist die Schulleiterin den Schüler/-innen nicht. Frau Üdelhofen arbeitet bereits seit 2002 an der GHS Hellenthal und war bereits Klassenlehrerin in allen Klassenstufen. Sie unterrichtete hauptsächlich in den Fächern Deutsch, Mathe und Technik. Seit mehreren Jahren ist sie auch in der erweiterten Schulleitung tätig. „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beteiligten und möchte die Schule weiterhin als Lebens- und Lernort für unsere aktuellen und zukünftigen Schüler/-innen gestalten“, so Frau Üdelhofen.

Frau Üdelhofen wurde am 13. August 2021 mit einer Urkunde offiziell zur Rektorin ernannt.



© Gemeinschaftshauptschule Hellenthal

In diesem Jahr verzichtet die Hauptschule Hellenthal auf das Versenden persönlicher Weihnachtspost und spendet den ansonsten anfallenden Betrag zugunsten der Fluthilfe Hellenthal.

# Modernes und traditionelles Lernen

Die Hauptschule Hellenthal bietet den Schüler/-innen ein individuelles, berufsorientiertes, modernes aber auch traditionelles Lernen.

Das Schulgebäude in Hellenthal wurde in den letzten Jahren nahezu vollständig saniert und modernisiert. So sind alle Klassenräume mit modernen, hochfunktionalen Smartboards ausgestattet. Zusätzlich gibt es ca. 100 iPads, die für den Unterricht genutzt werden können. Diese technische Ausstattung ermöglicht dem Schulteam, den Schüler/-innen ein modernes Unterrichtsangebot, was individuell angepasst werden kann, zu bieten.

Neben den digitalen Möglichkeiten bietet die Hauptschule Hellenthal weiterhin traditionelle Möglichkeiten des Lernens und Lehrens. Hierfür nutzt die Schule die weitläufige Natur des Nationalparks Eifel, die sich direkt ans Schulgelände anschließt. So gibt es beispielsweise eine Streuobstwiesen-Patenschaft, bei der in diesem Jahr Äpfel geerntet und zu Saft gepresst wurden – ganz ohne Technik.

Gemeinsam mit der Arbeitsagentur und Berufsberatern an der Schule bietet die GHS den Schüler/-innen ein umfangreiches Angebot im Sinne der Berufsorientierung. Hier sind sowohl außerschulische Veranstaltungen, Praktika, individuelle Beratungen und Bewerbungstrainings inbegriffen.

Als inklusive Schule versteht sich die Hauptschule als Förder- und Forderort für alle Schüler/-innen. Gemeinsam mit zwei Förderschullehrern werden individuelle Lernmöglichkeiten geschaffen, um allen eine bestmögliche Förderung bieten zu können. Zusätzlich sind alle Räume vollständig barrierefrei zu erreichen.

Gemeinsam mit dem Verein „Schule mit Herz“ wird an vier Nachmittagen in der Woche im Schulgebäude eine Betreuung, inklusive frisch gekochtem Mittagessen und Hilfe bei den Hausaufgaben, angeboten.

Eine Anmeldung an der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal ist ab dem 14. Februar 2022 möglich. Vereinbaren Sie dafür bitte einen Termin über das Schulsekretariat.



## INFO · KONTAKT



**Gemeinschaftshauptschule Hellenthal**  
 Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal  
 ☎ 02482 / 22 24 · ✉ ghshellenthal@t-online.de  
[www.ghs-hellenthal.de](http://www.ghs-hellenthal.de)

# Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023

Informationen zur Anmeldung an der Städtischen Realschule und dem Städtischen Johannes-Sturmius-Gymnasium.

## Realschule Schleiden

### Anmeldungen nach Terminabsprache

<b>28.01.2022</b>	13.00 bis 17.00 Uhr
<b>29.01.2022</b>	09.00 bis 13.00 Uhr
<b>31.01 – 11.03.2022</b>	Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, freitags auch bis 17.00 Uhr

Bitte zum Anmeldegespräch folgende Unterlagen mitbringen: Zeugnis des 1. Halbjahres Klasse 4 (gerne auch zusätzlich das letzte von Klasse 3), Geburtsurkunde (gerne als Kopie), 3 Passbilder, Anmeldescheine der Grundschule (in 4-facher Ausfertigung)

## INFO · KONTAKT



### Städtische Realschule Schleiden

Ruppenberg · 53937 Schleiden  
 ☎ 02445 / 71 38 · ✉ realschuleSLE@aol.com  
 www.realschule-schleiden.de



© contrastwerkstatt / stock.adobe.com

## Städtisches Johannes-Sturmius-Gymnasium Schleiden

### Informationsabend

Ein Informationsabend zu den Themen Anmeldung zum Schuljahr 2022/2023 am Städtischen Johannes-Sturmius-Gymnasium Schleiden für Klasse 5 und die Einführungsphase der Oberstufe findet am **Donnerstag, 13. Januar 2022 um 19.00 Uhr** in der Mensa an der Realschule statt (unter Vorbehalt aufgrund der Corona-Pandemie).

### Anmeldungen nach Terminabsprache

Klasse 5 und Einführungsphase der Oberstufe

<b>Freitag</b>	<b>28.01.2022</b>	13.30 bis 18.30 Uhr
<b>Samstag</b>	<b>29.01.2022</b>	09.00 bis 12.30 Uhr
<b>Montag</b>	<b>31.01.2022</b>	14.00 bis 18.00 Uhr
<b>Dienstag</b>	<b>01.02.2022</b>	14.00 bis 17.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>02.02.2022</b>	14.00 bis 17.00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	<b>03.02.2022</b>	15.30 bis 19.30 Uhr
<b>Freitag</b>	<b>04.02.2022</b>	09.00 bis 13.00 Uhr

Bitte zum Anmeldegespräch mitbringen: Anmeldeunterlagen 4-fach, die letzten beiden Zeugnisse, 2 Passfotos, Stammbuch/Geburtsurkunde, ggf. Anmeldevollmacht.

Kennenlern- und Beratungsgespräche im Vorfeld der Anmeldung bietet das Johannes-Sturmius-Gymnasium jederzeit an - einfach einen Termin vereinbaren und vorbeikommen.

## INFO · KONTAKT



### Städtisches Johannes-Sturmius-Gymnasium

Blumenthaler Straße 7 · 53937 Schleiden  
 ☎ 02445 / 91 12 30 · ✉ jsg.sle@t-online.de  
 www.gymnasium-schleiden.de

# St. Martin am Grundschulverbund Hellenthal

Nach den Herbstferien wurden in allen Klassen des Grundschulverbundes Hellenthal fleißig Laternen gebastelt. Alle Kinder freuten sich auf den 5. November, wo sich zum Beginn des Unterrichtsvormittags alle Klassen mit ihren Lehrerinnen auf dem Schulhof der Grundschule Reifferscheid trafen. Als „Martinszug“ zog die Schulgemeinschaft zur Burg, um sich dort in einem großen Kreis klassenweise aufzustellen. Ausgiebig wurden die verschiedenen Laternenformen bewundert, so gab es Känguru-, Häuser-, Gespenster-, Feuer- und Roboterlaternen. Aus dem Kollegium erzählte Frau Marx den Kindern Legenden aus dem Leben des Heiligen Sankt Martin. Beim anschließenden Singen der bekannten Martinslieder wurden die Kinder von Frau Zimmermann mit der Gitarre begleitet. Eine besondere Stimmung kam für die Schulgemeinschaft vor allem beim Singen des modernen Martinsliedes „LichterKinder“ auf. Nachdem die Kinder zurück in ihren Klassenräumen waren, wurde ihnen von den Klassenlehrerinnen ihr Martinsweck ausgeteilt und mit großem Genuss gegessen.



© Grundschulverbund Hellenthal

# Wir veröffentlichen Ihr Lieblingsrezept

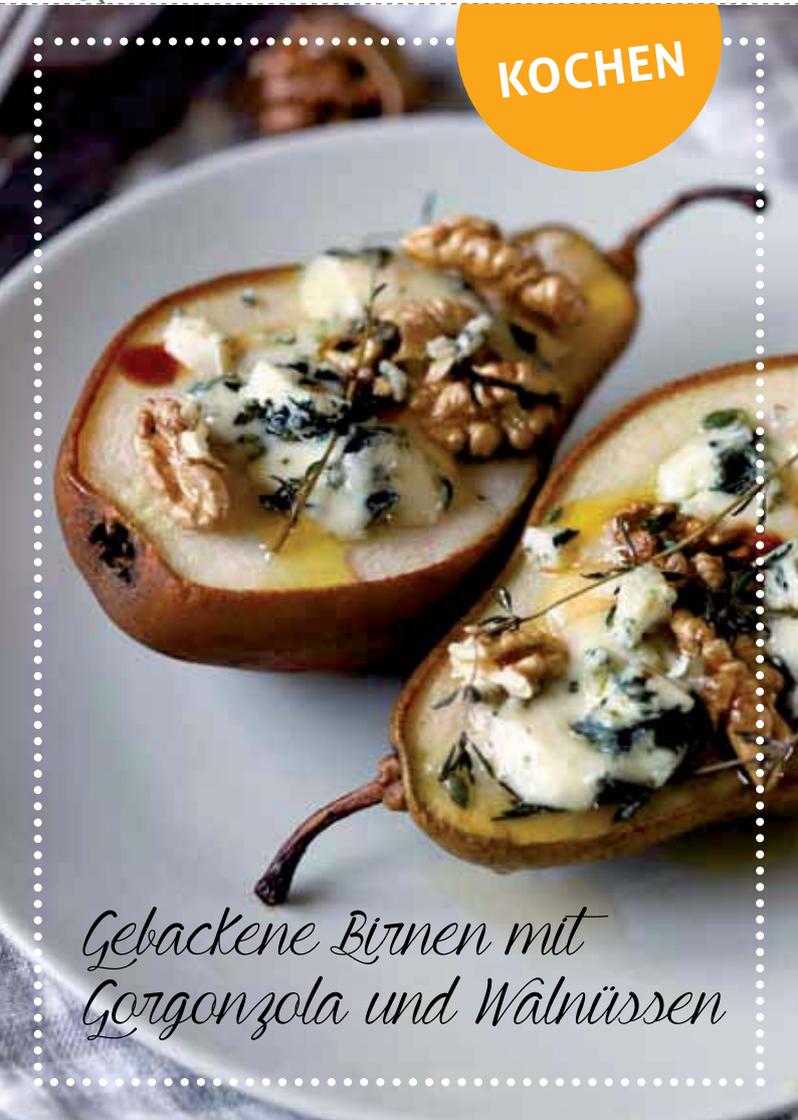
Wir sind immer auf der Suche nach neuen Rezepten. Gerne auch alte, vielleicht auch wieder in Vergessenheit geratene Köstlichkeiten. Haben Sie noch eine alte Rezeptsammlung von Ihrer Oma oder ein ganz besonderes Gericht, das Sie an Ihre Kindheit erinnert?

Dann mailen Sie uns Ihr Lieblingsrezept für die BürgerInfo. Gerne auch mit einem Foto vom eigenen Teller.  
(Bildformat: Hochformat, Dateiformat: JPG, Dateigröße: ab 1 MB)

Rezepte an [✉ buergerinfo@hellenthal.de](mailto:buergerinfo@hellenthal.de)



*Bodenständige Hausmannskost oder moderne Küche?  
Zeigen Sie uns und den Leser/Innen der BürgerInfo  
Hellenthal, was bei Ihnen Zuhause auf den Tisch kommt!*



*Gebackene Birnen mit Gorgonzola und Walnüssen*

## Gebackene Birnen mit Gorgonzola und Walnüssen

### Zutaten für 6 Personen

- 4 halbierte und entkernte Birnen (mit Schale)
- ¼ Bund frischer Thymian
- ¼ Tasse zerkrümelten, gut gereifter Blauschimmelkäse (Gorgonzola, Roquefort oder Stilton)
- ¼ Tasse geschälte Walnüsse
- Olivöl, Salz und frisch gemahlener schwarzer Pfeffer

### Zubereitung

Den Backofen auf 190 °C vorheizen.

Die Birnen auf einem mit Backpapier ausgelegten Backblech mit der Schnittseite nach oben arrangieren. Gegebenfalls die gewölbte Seite mit einem Messer nivellieren, damit der Käse später nicht herunterläuft. Mit Olivenöl beträufeln und mit Salz und Pfeffer bestreuen. Die Blätter von den Thymianstängeln lösen und ebenfalls über die Birnen streuen. Die Birnen im Ofen für 20 min backen.

Das Backblech mit den Birnen aus dem Ofen nehmen und je einen großzügigen Teelöffel Blauschimmelkäse auf jede Birne geben. Die Birnen erneut 10 min im Backofen garen, bis sie zart und weich sind.

In der Zwischenzeit die Walnüsse auf das zweite Backblech geben und im Backofen für fünf Minuten backen. Anschließend hacken.

Wenn die Birnen gar sind, aus dem Ofen nehmen, auf die Servierteller verteilen und die Walnüsse darüber streuen. Heiß servieren.

Ergänze die passenden Puzzleteile!



Weihnachtliches Rechen-Rätsel

$$\begin{array}{cccccc}
 \text{Holly} & + & \text{Holly} & + & \text{Holly} & + & \text{Holly} & = & 36 \\
 \text{Holly} & + & \text{Reindeer} & + & \text{Reindeer} & + & \text{Reindeer} & = & 39 \\
 \text{Reindeer} & + & \text{Ornament} & + & \text{Ornament} & = & 38 \\
 \text{Holly} & + & \text{Reindeer} & + & \text{Ornament} & = & \square
 \end{array}$$

Welche Handschuhe ergeben ein passendes Paar?

Die Lösungen findest du auf Seite 15!

# Bekanntmachung



### Satzung der Gemeinde Hellenthal vom 08.12.2021 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung –, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) – in der jeweils geltenden Fassung –, des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) – in der jeweils geltenden Fassung – und des § 1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen

#### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hellenthal erhebt

- nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz,
- nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

#### § 2

#### Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |                   |          |
|-------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A: | 555 v.H. |
| 2. Grundsteuer B: | 595 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer: | 490 v.H. |

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

# Bekanntmachung



### 3. Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Begriffsbestimmungen

§ 2 erhält folgende Fassung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

**AUTOEXCELLENT**  
Mikrostationen aller Marken

**KFZ TECHNIK BURSCH**  
PKW UND NUTZFAHRZEUGSERVICE

**KFZ-SERVICE IN HELLENTHAL**  
WIR SIND IHRE AUTOEXCELLENT-WERKSTATT

[WWW.KFZ-BURSCH.DE](http://WWW.KFZ-BURSCH.DE)

Wittscheid 12 · 53940 Hellenthal ☎ 02448 919996 ✉ info@kfz-bursch.de

**EVA**  
Hilfe und Pflege  
aus Liebe zum Menschen

*Betreutes Wohnen  
daheim*

**Mobile Pflege  
in gewohnter  
Sorgfalt!**

**Diakonie** **EVA**  
Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd  
Telefon: 02444 9 51 50 · Dürener Straße 12 · Gemünd

**1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

**2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

**4. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**5. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**6. Qualifiziertes Mischsystem:**

Im qualifizierten Mischsystem werden das Schmutzwasser und das verschmutzte Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet; nicht jedoch das unverschmutzte Niederschlagswasser.

**7. Öffentliche Abwasseranlage:**

- Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen nicht aber die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitung von der Druckpumpstation bis zur Kanalisation zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckpumpstation, eine Druckluftspülstation sowie eventuelle Sammelbehälter und die Anschlussleitung vom Haus bis zur Druckpumpstation gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- Ist für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes eine Druckerhöhungspumpe als Sammelanlage erforderlich, gehört diese Druckerhöhungspumpe als Sammelanlage zur öffentlichen Abwasseranlage.
- Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

**8. Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt **sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**9. Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehand-

lung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**10. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**11. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**12. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer als Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

**13. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

**14. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**Artikel II****Begrenzung des Benutzungsrechts**

§ 7 Abs. 1, 2, 7 und 8 erhält folgende Fassung

- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
  - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
  - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
  - die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  - die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbe-  
seitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben,  
Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern,  
soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche  
Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die  
nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden  
werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen  
Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW  
sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf  
Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Kranken-  
häusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und  
Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließen-  
des Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die  
Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzen-  
trationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus  
dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,

16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
  18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit  
dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schrift-  
lich zugelassen worden ist,
  19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit  
dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schrift-  
lich zugelassen worden ist,
  20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttü-  
cher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwas-  
seranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Be-  
freiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn  
sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte den Verpflichteten  
ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht ent-  
gegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr  
auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass  
Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild ab-  
fließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der  
Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten  
Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in  
die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den  
Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die  
Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer  
erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungs-  
verfahren einleitet.

Wir haben das **Feuer** neu erfunden

**ÖkoFEN**

**CO<sub>2</sub>-neutral & zukunftsicher ins neue Jahr**

Mit **ZeroFlame** - der saubersten **ÖkoFEN** Pelletheizung aller Zeiten!

Neue Wärme Eifel  
Hartmut Klein  
Neuhof 74  
53940 Hellenthal-Udenbreth  
Tel. +49 (0)2448 / 71 25 76  
info@neuewaerme.de [www.neuewaerme.de](http://www.neuewaerme.de)

neue WÄRME EIFEL

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr 2022!

**Fahrräder-Service-Zubehör**  
Abhol- & Lieferservice

**Markus Wergen**  
Kalberbenden 3  
53940 Hellenthal

Tel.: 0 24 82 / 60 64 30  
Fax: 0 24 82 / 606430  
Mobil: 0178 / 289 21 51

**BOSCH**  
Service - Reparatur - Verkauf  
Autorisierter Fachhändler für Bosch eBikes

Wir danken unseren Kunden und wünschen frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

[www.wergen-bikes.de](http://www.wergen-bikes.de) • [m.wergen@freenet.de](mailto:m.wergen@freenet.de)

**Artikel III**

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

**Artikel IV**

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

**Artikel V**

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

**Artikel VI**

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckleitung herstellt, betreibt, unterhält, instand setzt und ggf. ändert und erneuert.

In gleicher Weise kann die Gemeinde mehrere Grundstückseigentümer gemeinschaftlich verpflichten.

**Artikel VII**

Ausführung von Anschlussleitungen

§ 13 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.

**Artikel VIII**

Zustimmungsverfahren

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Außerbetriebsetzung des Anschlusses ist der Gemeinde durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

**Artikel IX**

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§ 15 Abs. 1, 4 und 6 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach

§ 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

### Artikel X

#### Haftung

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

### Artikel XI

#### Berechtigte und Verpflichtete

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung



(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

### Artikel XII

#### Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### Artikel XIII

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

## Bekanntmachung



### 12. Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - in der jeweils geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), - in der jeweils geltenden Fassung -, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), - in der jeweils geltenden Fassung – sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590), - in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 07.12.2021 die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

### Artikel I

#### Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder

durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Für die Bearbeitung der Abzugsmengen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €/Jahr erhoben.

**Autohaus**  
**Hörnchen**  
**KFZ-Meisterbetrieb**

Inh. Ronny Hörnchen

Wir wünschen unseren Kunden  
Frohe Weihnachten und ein  
schönes neues Jahr 2022.

Tel. 02485/456      Harperscheid 46  
53937 Schleiden

**www.autohaus-hoernchen.de**

Neu- & Jahreswagen • Gebrauchtwagen • Reifen & Felgen • Klimageservice  
Unfallschäden • Finanzierung • HU & AU täglich • Rep. aller Art



**Malerfachbetrieb**

Bodenbeläge • Kreative Wandgestaltung  
Tapezierarbeiten • Trockenbau  
Lackierarbeiten • Einbau von Innentüren

Reidtmeister Str. 39 • 53940 Hellenthal/Reifferscheid  
Mobil D. Junker: 0175-3740039  
Mobil P. Steuding: 0175-3365601

info@steuding-junker.malerfachbetrieb.de  
**www.steuding-junker-malerfachbetrieb.de**

## 32 AMTLICHES

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser:

ohne Landeszuweisungen:	2,40 € je cbm/Jahr,
nach Abzug der Landeszuweisungen	2,27 € je cbm/Jahr.

### Artikel II

Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1:

ohne Landeszuweisungen für öffentliche Flächen	0,84 € je qm/Jahr,
nach Abzug der Landeszuweisungen	
für private Flächen	0,80 € je qm/Jahr.

### Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westerbürg, Bürgermeister

## Bekanntmachung



### 24. Änderungssatzung vom 08.12.2021 der Gemeinde Hellenthal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.02.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Allgemeines

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

### Artikel II

Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### Geländer – Treppen – Zäune – Toranlagen Schmiedeeisen oder Edelstahl



HEIN GbR – Schlosserei & Kunstschmiede

An der Lichtenhardt 15 Tel. 0 24 82 / 22 99 Mobil 01 73 / 99 18 167  
53940 Hellenthal Fax 0 24 82 / 18 48 Email bue-hein@web.de

### KL Klär- und Abwasserservice Manfred Hermanns Maurer- und Betonbaumeister

#### Fachbetrieb für

- Kleinkläranlagen  
- Einbau und Inbetriebnahme  
- Wartung und Reparatur
- Abwasseranalytik (eigenes Labor)
- Kamerainspektion
- Dichtheitsprüfung
- Kanalreinigung



Dronkestr. 20 · 53937 Schleiden · Tel. 0 24 85 / 12 46 · Mobil 01 72 / 2 90 62 89  
info@abwassertechnik-hermanns.de · www.abwassertechnik-hermanns.de

**Artikel III**

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung

- (1) jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

**Artikel IV**

Durchführung der Entsorgung

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen

**Artikel V**

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

§ 9 Abs. 1, 4 und 5 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach

ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

**Artikel VI**

Gebührensätze

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts 36,95 €.

**Artikel VII**

Berechtigte und Verpflichtete

§ 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.
- (2) entfällt

- Erstellung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Stahlbetonwandschnitte und Kernbohrungen
- Erdarbeiten und Pflasterarbeiten
- Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Im Flachsland 24  
53940 Hellenthal  
Tel. (0 24 82) 13 51  
Fax (0 24 82) 17 22



[www.stoff-bauunternehmung.de](http://www.stoff-bauunternehmung.de)

### Artikel VIII

#### Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - seinen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

### Artikel IX

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westenburg, Bürgermeister

## Bekanntmachung



### 7. Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hellenthal (Straßenreinigungssatzung) vom 21.10.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege aller der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 3) auferlegt. Ist nur auf einer Straßen- oder Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Eigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche; ansonsten bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**Ihr Taxi für:**

- Krankenfahrten aller Kassen
- Dialyse- u. Bestrahlungsfahrten
- Großraumtaxen bis 8 Personen
- Besorgungs- u. Kurierfahrten
- Rollstuhlbeförderung 



**Faber**

Dronkestraße 48  
53937 Schleiden  
Fax: (02445) 5646

 **(02445) 7811**



**Josef Kirch**

**Eine Idee mehr Service**

- **Autovermietung**
- **Transporter-Vermietung**
- **Autowäsche**
- **Reifen-Technik**
- **ESSO-Shop**

Kölner Str. 113 • 53940 Hellenthal  
Tel. 02482 - 1533 • Fax: 7725  
esso-kirch@t-online.de

**Artikel II**

Umfang der Winterwartungspflicht

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

**Artikel III**

Benutzungsgebühren

§ 6 erhält folgende Fassung

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

**Artikel IV**

Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Abs. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
  2. entgegen § 4 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
  7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
  8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,00 m von Schnee freihält
  9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
  11. entgegen § 5 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
  12. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
  13. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
  14. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
  15. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
  16. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
  17. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
  18. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
  19. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**Artikel V**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung

## 36 AMTLICHES

von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021  
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

## Bekanntmachung



### 28. Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 15.04.1980)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 28. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal vom 15.04.1980 beschlossen:

#### Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (nach Absatz 1 bis 3) beträgt jährlich, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) 0,72 €,
- dem innerörtlichen Verkehr dient (I) 0,72 €,
- dem Anliegerverkehr dient (A) 0,72 €.

#### Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

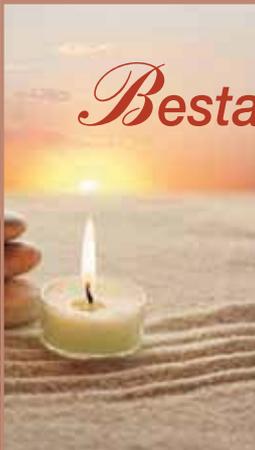
Hellenthal, den 08.12.2021  
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

## Bekanntmachung



### 4. Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Hellenthal

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I



## Bestattungen Pützer

Wir begleiten Sie im Trauerfall und beraten Sie gerne.

Tag und Nacht immer für Sie erreichbar:  
**Tel. 0 24 48 / 91 13 50**

53940 Hellenthal · Udenbreth 7  
Mail: [info@bestattung-puetzer.de](mailto:info@bestattung-puetzer.de)



## ELEKTRO SERVICE BERNERS

ELEKTROINSTALLATION  
PHOTOVOLTAIK  
SICHERHEITSTECHNIK  
SMART HOME

Inh. Annika Berners | Tel.: 02482 77 49 | Rathausstraße 5 | Hellenthal  
[info@elektro-service-berners.de](mailto:info@elektro-service-berners.de) | [www.elektro-service-berners.de](http://www.elektro-service-berners.de)

2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegeseztzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgeseztzes (VerpackG - Art. 1 des Geseztzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgeseztzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NRW) vom 21. Juni 1988, in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Geseztzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung vom 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Aufgaben und Ziele

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr geseztlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

**Artikel II**

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

§ 2 erhält folgende Fassung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
  4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 6 b dieser Satzung;
8. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
9. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG); 12)
10. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen von mobilen und ortsfesten Sondermüllaktionen.
11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegeseztzes (BattG).
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
13. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Altpapiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 - 6 b und 11 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 13 Verpackungsgeseztzes (VerpackG).

**Artikel III**

Ausgeschlossene Abfälle

§ 3a erhält folgende Fassung

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle gemäß Abfallkartenkatalog, die nicht in der Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
  2. Abfälle, die aufgrund eines Geseztzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG).
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirt-

## 38 AMTLICHES

schaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### Artikel IV

#### Sammeln von gefährlichen Abfällen

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW).
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

### Artikel V

#### Elektronik-Schrott

§ 6b Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Ab-

gabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.

### Artikel VI

#### Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Hellenthal vom 08.12.2021 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hellenthal vom 18.12.2002 geregelt.



**BÄCKEREI GEBR. JENNICHES GBR** *Backen mit Leidenschaft*

Rescheid 5 | Hellenthal | Tel. 02448 249  
Kölner Straße 41 | Hellenthal | Tel. 02482 606204  
Siemensring 16 | Kall | Tel. 02441 9940368  
Blumenthaler Straße 21 | Schleiden | Tel. 02445 5053

[www.printenstuebchen.de](http://www.printenstuebchen.de) | [kontakt@printenstuebchen.de](mailto:kontakt@printenstuebchen.de)

**OLIVER HÖRNCHEN**

**BESTATTUNGEN**

Eine helfende Hand...  
... im Mittelpunkt  
der Mensch.

[www.bestattungen-hoernchen.de](http://www.bestattungen-hoernchen.de)

Trierer Straße 35 • 53940 Hellenthal • Tel. 02482 / 2149  
Mobil 0172 / 6054208 • [o.hoernchen@live.de](mailto:o.hoernchen@live.de)

**Artikel VII**

## Ausnahmen vom Benutzungszwang

§ 9 erhält folgende Fassung

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3a Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

**Artikel VIII**

## Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

§ 10 erhält folgende Fassung

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3a dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

**Artikel IX**

## Anzahl und Größe der Abfallbehälter

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu berücksichtigt.

**Artikel X**

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westenburg, Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**35. Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.02.1981 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW 610), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250 / SGV NW 74), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 07.12.2021 die 35. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.02.1981 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013 beschlossen:

**Artikel I**

## Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrige Abfallablagerungen sowie für die Information und Beratung der privaten Haushalte erhoben.

Die Leerungsgebühr wird pro Leerung für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restmüll erhoben. Für jedes Restmüllgefäß, mit Ausnahme der 1.100 l Container werden jedoch 12 Pflichtentleerungen im Veranlagungsjahr vorausgesetzt und erhoben.

## 40 AMTLICHES

- (2) Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für die Restabfallbehälter, zuzüglich eines Bioabfallbehälters, mit einem Inhalt von
- |    |            |              |
|----|------------|--------------|
| a) | 80 Litern  | 76,80 €,     |
| b) | 120 Litern | 115,20 € und |
| c) | 240 Litern | 230,40 €.    |
- (3) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| für den 80 l Behälter je Leerung von  | 2,68 €,    |
| für den 120 l Behälter je Leerung von | 4,02 € und |
| für den 240 l Behälter je Leerung von | 8,04 €     |
- erhoben.
- (4) Die Gebühr für einen genormten Restmüll- und Bioabfallsack (70 l) beträgt je Abfallsack 3,50 €.
- (5) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, ist hierfür eine Jahresgebühr in Höhe von 1.926,10 € zu zahlen.
- (6) Besteht eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9a, Abs. 1 Satz 1, der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal, wird die nach Abs. 2 Buchstabe a, b und c festgesetzte Bereitstellungsgebühr um jeweils 20 v. H. ermäßigt. In den Fällen des Abs. 5 wird keine Ermäßigung von der Bereitstellungsgebühr gewährt.
- (7) Die Gebühr für die Leerung eines zusätzlichen verunreinigten Bioabfallgefäßes (z.B. ein 2. Bioabfallgefäß) gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal im Rahmen der Restmüllabfuhr, beträgt jährlich
- |    |                     |             |
|----|---------------------|-------------|
| a) | für ein 80 l Gefäß  | 33,28 €,    |
| b) | für ein 120 l Gefäß | 33,28 € und |
| c) | für ein 240 l Gefäß | 33,76 €.    |
- (8) Für die Nutzung eines Großraumcontainers mit einem Fassungsvermögen von 20 m<sup>3</sup> und einer Standzeit von drei Tagen beträgt die Gebühr je Abfuhr 185,00 €.

### Artikel II

Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Abfallgefäßen wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Gefäß erhoben.

# Danke!

für **40** Jahre

Vertrauen

Loyalität Wertschätzung

Respekt

*Wir wünschen Ihnen frohe und glückliche Festtage!*

**Hansjörg Wand & Team** Kölner Str. 87 · 53940 Hellenthal

**Artikel III**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 08.12.2021  
Rudolf Westenburg, Bürgermeister

**Bekanntmachung****Erneute Bekanntmachung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal - Teilflächennutzungsplan Windkraft – Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 nach Vorberatung im Ausschuss für Bauen und Planen beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal - Teilflächennutzungsplan Windkraft durchzuführen.

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal, soll auf der Grundlage einer noch zu erstellenden Potenzialanalyse die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Hellenthal mit Hilfe der Darstellung von Konzentrationszonen planungsrechtlich gesteuert werden.

Außerhalb der im Verfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelten Konzentrationszonen soll der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5. Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Windenergienutzung i.d.R. entgegenstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Hellenthal, insbesondere den bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist für die verbleibenden Flächenpotenziale jeweils zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung am jeweiligen Standort z.B. mit den Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen gegeben ist. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass als Ergebnis einer noch nachfolgenden Umweltprüfung einzelne, technisch geeignete Flächenpotenziale wegen der für die Einzelstandorte gegebenenfalls bestehende Beeinträchtigungen (z.B. von Artenschutzbelangen) nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Für die Umsetzung der Planungsabsichten ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal - Teilflächennutzungsplan Windkraft – erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal - Teilflächennutzungsplan Windkraft - wird hiermit gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hellenthal, den 08.12.2021  
Rudolf Westenburg, Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Bundesmeldegesetz § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen  
Abs. (1) „Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder der Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.“

Abs. (2) „Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgenden Ehejubiläums.“

Abs. (3) „Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.“

In diesem Zusammenhang weist die Meldebehörde darauf hin, dass nach Bundesmeldegesetz § 50 Abs. 5 „Die betroffene Person das Recht hat, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.“ Dieser Widerspruch muss von der betroffenen Person schriftlich bei der Meldebehörde angezeigt werden.

Abs. 6 „Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt.“

## Bekanntmachung



### Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung einer Grenzniederschrift

Im Rahmen einer Grenzvermessung sind die Grenzen des Grundstücks „Gemeinde Hellenthal; Gemarkung Losheim, Flur 6, Flurstück 82; Lage: Auf der Schlack“ vermessen worden.

In diesem Zusammenhang befindet sich das ebenfalls von der Vermessung betroffene angrenzende Gewässergrundstück

„Gemeinde Hellenthal, Gemarkung Losheim, Flur 6, Flurstück 158, Katterbach“

im Anliegereeigentum.

Aus diesem Grund erfolgt gemäß § 13 Abs. 5 VermKatG NRW und § 21 Abs. 5 VermKatG NRW zum Zweck der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen das Verfahren der Offenlegung.

**Die zu dieser Liegenschaftsvermessung geführte Grenzniederschrift vom 29.10.2021 mit dem Geschäftszeichen 079/2021 liegt für den Zeitraum vom 03.01.2022 bis zum 03.02.2022 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. Frank Diefenbach - Ahrstraße 54 - 53945 Blankenheim, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:15 Uhr und Freitag in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr,

**zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten, Inhaber grundstücksgleicher Rechte bzw. Grundstückseigentümer aus.**

Dem vorgenannten Personenkreis ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Um eventuelle Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02449 / 9525-0.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.hellenthal.de> unter der Rubrik „BürgerInfo/Amtsblatt“ einsehbar.

Hellenthal, den 18.12.2021

gez. Dipl.-Ing. Frank Diefenbach,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Tief-, Gleis-, Kabel- und Ingenieurbau



Rescheid 20 | 53940 Hellenthal  
Tel. +49 2448 712374 | e-Mail [info@salcefbau.com](mailto:info@salcefbau.com)  
Internet [www.salcefbau.com](http://www.salcefbau.com)

## Bekanntmachung



### Allgemeinverfügung der Gemeinde Hellenthal für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Hellenthal ist eine Flächengemeinde mit insgesamt 61 Ortschaften und Weilern. Die Orte verteilen sich auf einer Fläche von rd. 138 km<sup>2</sup>. Damit gehört die Gemeinde Hellenthal zu den flächenmäßig größten Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. In der Vergangenheit spielte die Land- und Forstwirtschaft in den Dörfern eine bedeutende Rolle. Hieraus entwickelten sich bis heute in den Ortschaften größere Grundstücke mit einem nachhaltigen Baum- und Heckenbestand. Diese Strukturelemente, die Lebensraum für viele Tiere bieten, müssen aus Sicht des Landschaftsschutzes erhalten bleiben.

Im Rahmen der Unterhaltung dieser Bereiche fallen große Mengen an pflanzlichen Abfällen an. In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Hellenthal ihr Angebot zur Verwertung dieser pflanzlichen Abfälle erweitert:

#### 1. Entsorgung über die Biotonne

Pflanzliche Abfälle können von jedem Bürger/jeder Bürgerin über die Biotonne entsorgt werden. Die Biotonne wird im 2-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Kosten für ein Bioabfallgefäß betragen 20% von der Bereitstellungsgebühr für ein Restmüllgefäß. Die Kosten werden nachfolgend beispielhaft für das Jahr 2021 dargestellt:

- Bei einem 80 l Restmüllgefäß entspricht dies 11,04 €.
- Bei einem 120 l Restmüllgefäß 16,56 €.
- Bei einem 240 l Restmüllgefäß 33,12 €.

Die Größe der Biotonne spielt hierbei keine Rolle, d.h., wenn man bspw. ein 80 l Restmüllgefäß hat, kann man für 11,04 € eine 240 l Biotonne nutzen. Daneben besteht die Möglichkeit, neben der 1. Biotonne beliebig viele Biotonnen als Zusatzgefäß zu nutzen. Die Gebühr pro zusätzlicher Biotonne beträgt hierbei 17,81 € für das für 80 l und 120 l Bioabfallgefäß und 20,61 € für das 240 l Bioabfallgefäß.

#### 2. Grünschnittsammlung

Neben der regelmäßigen Biomüllabfuhr wird eine Grünschnittsammlung angeboten. Dabei werden Ast- und Strauchwerk getrennt von sonstigen pflanzlichen Abfällen (z.B. Rasenschnitt, Laub, etc.) entsorgt.

In den Monaten März bis einschließlich November, können die Bürger/-innen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr die Grünabfälle zu folgenden Grünsammelstellen bringen:

- Reifferscheid  
Jeweils am ersten und dritten Samstag im Monat
- Udenbreth  
Jeweils am zweiten Samstag im Monat

#### 3. Anlieferung an das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Mechernich-Strempt

Montags bis freitags (8:00 Uhr - 16:30 Uhr) und samstags (8:00 Uhr - 12:00 Uhr) können pflanzliche Abfälle direkt beim Abfallwirtschaftszentrum in Mechernich-Strempt angeliefert werden. Die Gebühren hierfür sind unmittelbar am AWZ zu zahlen. Das Abfallwirtschaftszentrum ist ca. 20 km vom Kernort Hellenthal entfernt.

#### 4. Eigenkompostierung

Gerade auf großen Grundstücken ist die Eigenkompostierung eine zusätzlich geeignete Entsorgungsmöglichkeit.

Lediglich, wenn die Inanspruchnahme der oben genannten Angebote im Einzelfall nicht zumutbar ist, dürfen pflanzliche Abfälle unter dem Vorbe-

halt des jederzeitigen Widerrufs und unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen an vier Tagen im Jahr, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist nur ein Verbrennungsvorgang von höchstens zwei Stunden zulässig.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für:

- Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle aus forstwirtschaftlicher Herkunft
- Landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Stroh, Heu, Kartoffellaub o. ä.)
- Erwerbsgärtnerische Produktionsrückstände
- Im Rahmen von Garten- und Landschaftsbau gewerblich anfallende pflanzliche Abfälle

#### **Auflagen:**

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung sind nur Strauch-, Baum-, Ast- und Heckenschnitt sowie Kartoffelreste aus Kleingärten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und Altholz oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu derartig kleinen Haufen zusammengefasst sein, dass der Verbrennungsvorgang innerhalb von zwei Stunden abgeschlossen ist.
4. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort sind zu verhindern. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m zu bewohnten Gebäuden einzuhalten. Sofern der Wind den Rauch auf bewohnte Häuser treibt, ist ein Verbrennen unzulässig.
5. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. bei Waldbrandgefahr) oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.
6. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei einem aufkommenden Wind Funkenflug ausgeschlossen ist.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf suchen. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.
10. Jeder Verbrennungsvorgang ist der Gemeinde schriftlich mindestens 48 Stunden vorab unter Angabe der folgenden Daten anzuzeigen:
  - Name und Anschrift der verantwortlichen Person
  - Ort und Zeitpunkt des Verbrennungsvorgangs
  - Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen
  - Umfang (m<sup>3</sup>) und Art der Grünabfälle
  - Begründung, weshalb die Entsorgung nicht über die gemeindliche Grünabfallsammlung erfolgen kann
  - Benennung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson nebst telefonischer Erreichbarkeit

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen bleiben unberührt.

Für die Verwendung pflanzlicher Rückstände zu Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, gilt § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes.

#### **Begründung:**

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon kann die örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt oder auch im Wege einer Allgemeinverfügung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach dem Merkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Stand: 2. Oktober 2012) kann das Verbrennen dann zugelassen werden, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle in ländlich strukturierten Gebieten anfallen. Bei der Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, dass Hecken und Sträucher vielfach auf Betreiben des Landschaftsschutzes als Strukturelemente und Rückzugs- oder Lebensraum von Tieren angelegt und erhalten werden sollen.

Das Gebiet der Gemeinde Hellenthal zeichnet sich durch großflächig bemessene Grundstücke und landschaftsprägende Hecken aus. Dieser Charakter lässt vor allem bei notwendigen Pflegemaßnahmen ein großes Aufkommen von pflanzlichen Abfällen entstehen. Im Einzelfall können diese Abfallmengen bei objektiver Betrachtung mit den o.g. gemeindlichen Entsorgungsangeboten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand entsorgt werden. Somit muss im Einzelfall die Verbrennung pflanzlicher Abfälle als Entsorgungsalternative aus ökologischen Gründen erhalten bleiben.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist das Wohl der Allgemeinheit zu beachten, welches durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen eingeschränkt werden kann. Mit den Auflagen werden die Belästigungen für die Anwohner auf ein erträgliches Maß reduziert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

# Gemeinderat in Kürze

## Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit

**09.11.2021 / 17.00 Uhr / Sitzungssaal Rathaus**

Der Tagesordnungspunkt „Positionierung zum Wiederaufbau der Oleftalbahn“ wurden vertagt, da einvernehmlich festgestellt wurde, dass aktuell zu wenige Informationen über die konkret vorliegenden Schäden sowie den Planungen zum Wiederaufbau vorliegen. Es wurde sich darauf verständigt, dass Vertreter des NVR (Nahverkehr Rheinland) sowie der RSE (Rhein-Sieg Eisen) und der BUBI (Bus- und Bahninitiative Schleidener Tal) in der nächsten Sitzung über die detaillierten Planungen zum Wiederaufbau informieren, damit sich danach anschließend ein Meinungsbild im Ausschuss geschaffen werden kann.

Im Rahmen einer Vorlage informierte die Verwaltung über die Einrichtung von drei Naturlagerplätzen (Trekkingplätze) im Gemeindegebiet Hellenthal. Dabei können die Naturliebhaber mitten in der Natur, auf dafür hergerichteten Plätzen, ihre Zelte aufschlagen. Die Standorte sind grundsätzlich nur zu Fuß über Wanderwege erreichbar und liegen abseits der unmittelbaren Wohnbebauung. Jeder Trekkingplatz ist mit einer Komposttoilette ausgestattet. Die Standorte im Gemeindegebiet müssen noch festgelegt werden.

## Ausschuss für Forst und Umwelt

**16.11.2021 / 17.00 Uhr / Grenzlandhalle**

Der Kreis Euskirchen hat in Zusammenarbeit mit den Kommunen und einer Fachfirma ein Klimaanpassungskonzept für das gesamte Kreisgebiet erstellen lassen. Im Rahmen einer Online-Präsentation stellte die Fachfirma das in diesem Zusammenhang für die Gemeinde Hellenthal erstellte Konzept vor und stellte entsprechende Maßnahmenvorschläge dar.

Die beantragte „Ausrufung des Klimanotstands“ für die Gemeinde Hellenthal wur-

de mehrheitlich abgelehnt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die „Ausrufung des Klimanotstands“ für eine einzelne Kommune kaum Sinn macht und deshalb überregional organisiert werden sollte.

Mit kleineren redaktionellen und inhaltlichen Änderungswünschen stimmten die Ausschussmitglieder der Änderung der

- Straßenreinigungssatzung sowie der
- Entwässerungssatzung und der
- Satzung über die Abfallentsorgung mit Wirkung zum 01.01.2022 zu.

Nach Diskussion im Ausschuss wurde mehrheitlich der Erlass einer Baumschutzsatzung abgelehnt. Der für die Sitzung vorgesehene Tagesordnungspunkt „Erlass einer Gestaltungssatzung für Vorgärten“ wurde in die nächste Ausschusssitzung vertagt.

## Ausschuss für Bauen und Planen

**23.11.2021 / 17.00 Uhr / Grenzlandhalle**

Vom Ausschuss wurden in einer Ausschusssitzung im Mai dieses Jahres die harten und weichen Kriterien zur Entwicklung von Potenzialflächen für Windkraftkonzentrationszonen im Gemeindegebiet festgelegt. Aufgrund dieses Beschlusses wurden von einem Planungsbüro die entsprechenden Potenzialflächen ermittelt. Diese wurden in der Ausschusssitzung vorgestellt. Die Ausschussmitglieder beschlossen mehrheitlich nunmehr überprüfen zu lassen, ob diese Flächen rechtlich den Anforderungen zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen genügen.

Im Rahmen einer Stellungnahme hat die Verwaltung nach Sichtung der Planungsunterlagen Bedenken zu der geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf Offenflächen in der Ortsgemeinde Roth (nahe der Ortschaft Hellenthal-Kehr) sowie von zwei weiteren geplanten Windenergieanlagen in der Ortsgemeinde Hallschlag (nahe der Ortschaft Losheim) geäußert, da bei den Planungen nicht die Mindestabstände zum Siedlungsbereich der Gemeinde Hellenthal eingehalten werden. Die Stellungnahme wurde den Ausschussmitgliedern zur Zustimmung

vorgelegt. Mehrheitlich schlossen sich die Ausschussmitglieder dieser Stellungnahme an.

Um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an erschließbaren Wohnbauflächen im Ortsteil Reifferscheid abzudecken, wurde die Verwaltung beauftragt, die bereits in den Jahren 2007 und 2008 begonnenen Planungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Hellenthal (Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich der „Oberreifferscheider Straße“) wiederaufzunehmen.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal für eine Gewerbegebietserweiterung im Bereich der „Oleftalstraße“ in die Wege zu leiten.

Ein Antrag auf Aufstellung eines Mobilfunkmasts auf dem Parkplatz in der Ortsmitte in Hollerath wurde abgelehnt. Die Verwaltung wurde aufgefordert, mit dem Antragsteller Kontakt aufzunehmen und nach einem alternativen Standort außerhalb der Ortschaft zu suchen.

Das Einvernehmen zu verschiedenen Bauvorhaben im Gemeindegebiet wurde erteilt.

## Haupt- und Finanzausschuss

**30.11.2021 / 17.00 Uhr / Grenzlandhalle**

Die Entwürfe der kalkulierten Gebührensätze für Satzungsänderungen mit Wirkung zum 01.01.2022 wurden den Ausschussmitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Schwerpunktmäßig wird bei der letzten Sitzung im Jahr die Haushaltssatzung für das kommende Jahr beraten. Dabei erläuterten die Fraktionsvorsitzenden in der Sitzung ihre Positionen zum eingebrachten Haushaltsentwurf. Durch konstruktive Vorberatungen der Fraktionen mit der Verwaltung, erfolgte eine positive Empfehlung an den Rat, der erarbeiteten Haushaltssatzung zuzustimmen.

Folgende Auftragsvergaben wurden erteilt:

- Ingenieurleistungen für den Ausbau eines Teilstücks der Ortsstraße Giescheid
- Ingenieurleistungen für die restliche Erschließung des Baugebietes Kuhlheck-Pützfuhr in Hellenthal
- Erneuerung der Heizungsanlage am Dorfgemeinschaftshaus in Manscheid
- Planungsleistungen für die Änderung der Ortslagenabrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ramscheid
- Beschaffung von digitalen Endgeräten (Schüler-Tablets) für den Grundschulverbund Hellenthal im Rahmen des Förderprogramms DigitalPakt Schule

Des Weiteren erfolgte Zustimmung zu verschiedenen Grundstücksverkäufen der Gemeinde Hellenthal an Bauwillige. Der Erwerb der entsprechenden Grundstücke ist mit der Verpflichtung verbunden, das Grundstück innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Erschließung zu bebauen.

## Sitzung Rat

07.12.2021 / 17.00 Uhr / Grenzlandhalle

Im Ergebnis wurden die entsprechenden Vorberatungen aus den Ausschüssen von den Mitgliedern des Rates bestätigt.

Dabei stimmte der Rat auch der vorgelegten Haushaltssatzung sowie den dazugehörenden Anlagen zu.

Es erfolgte die Abstimmung über den von der Verwaltung vorgelegten Haushalt 2021. Dabei erteilten die Mitglieder des Rates mehrheitlich ihre Zustimmung zu dem im Vorfeld beratenden Haushalt 2021 sowie dem dazugehörenden Haushaltssicherungskonzept.

Im Anschluss bedankte sich Bürgermeister Rudolf Westerburg nach Sitzungsende bei allen politischen Vertretern für die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünschte allen insbesondere Gesundheit für das neue Jahr 2022.

## SITZUNGSTERMINE RAT UND AUSSCHÜSSE

Alle Sitzungen finden bis auf Weiteres in der Grenzlandhalle statt.

Alle Sitzungen sind unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften grundsätzlich öffentlich. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Einhaltung der 2G-Regel (geimpft oder genesen). Unabhängig davon wird um eine vorherige Anmeldung gebeten. Je nach Besucheranzahl sind entsprechende Zutrittsbeschränkungen nicht ausgeschlossen.

Datum	Tag	Uhrzeit	Rat/Ausschuss
25.01.2022	Di	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen und Planen
15.02.2022	Di	17.00 Uhr	Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend
22.02.2022	Di	17.00 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus

- Änderungen und Ergänzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten -



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Gemeinde Hellenthal  
Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal  
☎ 02482 / 85 0 📠 85 114  
✉ gemeinde@hellenthal.de  
www.hellenthal.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal  
Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

### Redaktion

Gemeinde Hellenthal · SIMAG mediakontakt

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

### Bildquellen

Titelbild: Gemeinde Hellenthal  
„Spiele & Rätsel“: kharlamova lv / Fotolia.com

### Produktion · Anzeigenverwaltung

SIMAG mediakontakt  
Hubert Förster  
Zum Markt 6 · 53894 Mechernich  
☎ 02443 / 90 3 86 -12 📠 90 3 86 -19  
✉ buergerinfo@simag-mediakontakt.de  
www.simag-mediakontakt.de

### Bezugsmöglichkeiten · Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

**Auflage** 4.250 Stück

**Die nächste Ausgabe der BürgerInfo Hellenthal erscheint am Samstag, 26. Februar 2022.**

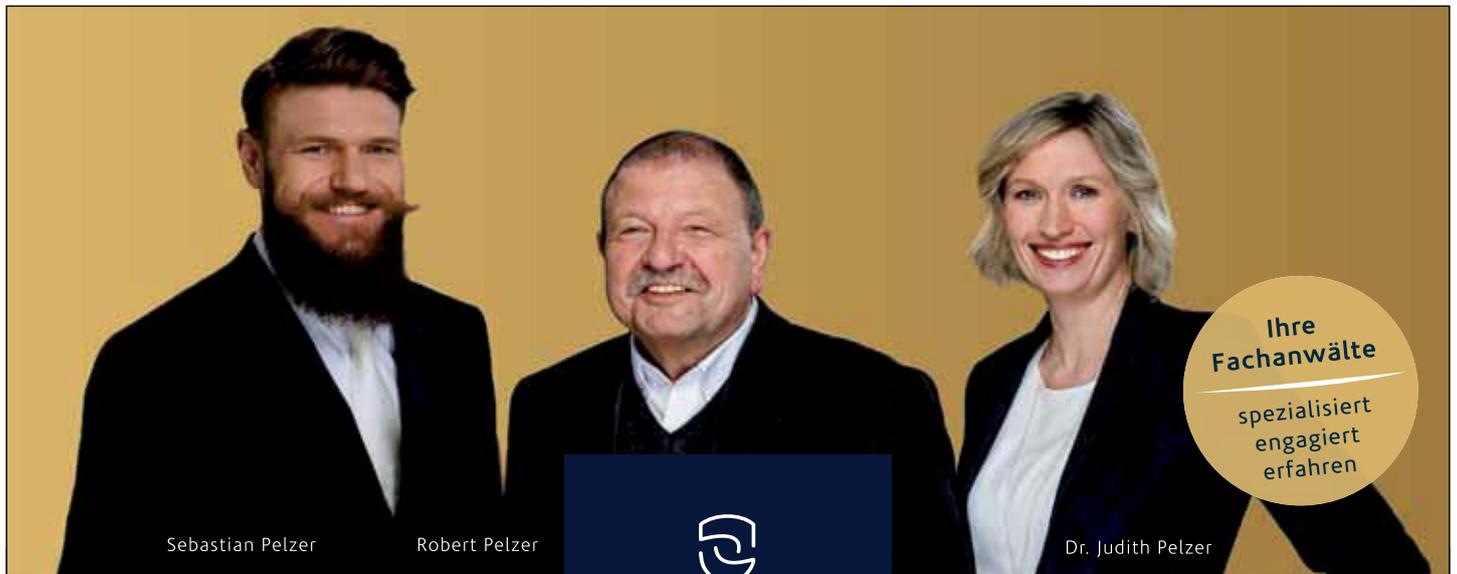
Anzeigen- und Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
Mittwoch, 9. Februar 2022.

### Kontakt Redaktion

✉ buergerinfo@hellenthal.de  
☎ 02482 / 85 109



www.HELLENTHAL.de



Sebastian Pelzer      Robert Pelzer      Dr. Judith Pelzer

**PELZER**  
RECHTSANWÄLTE

**Ihre Fachanwälte**  
spezialisiert  
engagiert  
erfahren

SPEZIALKANZLEI STRAFRECHT      SPEZIALKANZLEI VERKEHRSRECHT      SPEZIALKANZLEI ERBRECHT      SPEZIALKANZLEI FAMILIENRECHT

## Spezialisiert auf Ihr Recht.

info@kanzlei-pelzer.de | www.kanzlei-pelzer.de

**KANZLEI SCHLEIDEN: 02445. 85 00 00**  
Blumenthaler Str. 19 / „Alter Bahnhof“

**Ein erstes Gespräch ist ein guter Anfang**

**KANZLEI KÖLN: 0221. 9 52 69 27**  
Spichernstr. 28 / 50672 Köln



## Nutzfahrzeugcenter Herten Eifel

**Ob Transporter, LKW, Anhänger, Auflieger, Bus oder Unimog** – ab sofort bringen wir im Nutzfahrzeugcenter Herten Eifel nicht nur Sterne sondern **jedes Nutzfahrzeug** auf Touren. Und das **markenunabhängig!**

Kommen Sie jetzt mit Ihrem Nutzfahrzeug zu uns nach Schleiden-Olef und nutzen Sie unseren Service.

**Ihr Team vom Nutzfahrzeugcenter Herten Eifel**

**Autohaus HERTEN**

**Rufen Sie uns direkt im Nutzfahrzeugbereich an!**  
Telefon +49 2445 | 85148-52

WhatsApp



### Reparatur & Wartung

- Markenunabhängige Reparatur und Wartung aller Nutzfahrzeuge

### Trailer Service

- Reparatur & Wartung aller Anhänger und Auflieger

### Gesetzliche Prüfungen

- HU/AU
- Sicherheitsprüfung (SP)
- Fahrtenschreiberprüfung (FSP)
- Toll Collect Prüfstützpunkt
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

### Unfallinstandsetzung

- Schadenaufnahme & Kostenvoranschlag-erstellung
- Gutachterservice
- Fachanwaltservice
- Versicherungsabwicklung
- Mietfahrzeugservice
- Zeitwertgerechte Instandsetzung

### Die richtige Mülltrennung reduziert die Gebühren und schützt die Umwelt !!!

- Machen Sie mit bei der Abfalltrennung und nutzen Sie für die anfallenden Abfälle die verschiedenen Systeme zur getrennten Erfassung
- Ihre kompostierbaren Abfälle aus Küche und Garten geben Sie bitte in die Biotonne bzw. kompostieren diese Abfälle im eigenen Garten
  - so gehören alle Verpackungsabfälle außer denen, die aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind in die Gelbe Tonne. Bitte restlos einwerfen und Verpackungsbestandteile voneinander getrennt einwerfen
  - für Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonage sowie Zeitungen, Kataloge, Schreibpapiere, etc. benutzen Sie bitte die blaue Tonne
  - Glas bringen Sie bitte farbgetrennt - wie bisher - zu den Glascontainern

### Bezirke für die Altpapiersammlung 2022 (Termine siehe Seite 1)

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| <b>1</b> | = | Kehr, Losheim, Losheimergraben, Udenbreth, Miescheid, Miescheiderheide, Ramscheiderhöhe  |
| <b>2</b> | = | Blumenthal, Ingersberg, Eichen, Felsler, Wollenberg  |
| <b>3</b> | = | Ramscheid, Oberpreth, Hollerath, Unterpreth  |
| <b>4</b> | = | Reifferscheid, Oberreifferscheid, Büschem, Hönningen, Wiesen, Zingscheid, Hahnenberg, Wahl, Heschel, Sieberath, Rodenbusch, Kammerwald, Wittscheid, Zehnstelle, Wolfert, Unterdalmerscheid, Oberdalmerscheid, Kradenhövel, Haus Eichen |
| <b>5</b> | = | Hecken, Heiden, Linden, Kreuzberg, Oberschömbach, Unterschömbach, Paulushof, Bungenberg, Manscheid, Wildenburg, Winten   |
| <b>6</b> | = | Schnorrenberg, Giescheid, Kamborg, Metzigeroder, Neuhaus, Rescheid, Schwalenbach, Grube Wohlfahrt, Dickerscheid, Aufbereitung I, Aufbereitung II   |
| <b>7</b> | = | Hellenthal, Platiß   |

### Grüngutsammlung 2022 - Parkplatz in Reifferscheid (Ortsmitte) und Dorfplatz in Udenbreth

	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
Reifferscheid	05.03	02.04	07.05	04.06	02.07	06.08	03.09	01.10	05.11
Udenbreth	12.03	09.04	14.05	11.06	09.07	13.08	10.09	08.10	12.11
Reifferscheid	19.03	16.04	21.05	18.06	16.07	20.08	17.09	15.10	19.11

Die Grünschnittsammlung ist von **9:00 Uhr bis 13:00 Uhr** geöffnet. Der Grünschnitt ist getrennt nach sonstigem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasenschnitt, etc.) sowie Strauch- & Astwerk anzuliefern.

### Sammlung von Sperrmüll und Elektrogeräten

Die Abfuhr des Sperrmülls und der Elektrogeräte (z.B. Computer, TV- & Kühlgeräte) erfolgt durch Anmeldung mit einer Abfuhrkarte, per Internet ([www.schoenmackers.de](http://www.schoenmackers.de)) bei der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Boelckestraße 97-101, 50171 Kerpen, **Tel.: 02237 / 974 24 - 502, Fax 02237 / 974 24 - 513, E-Mail: [sperrgut.kerpen@schoenmackers.de](mailto:sperrgut.kerpen@schoenmackers.de)** oder mittels der "MüllALARM App" der Firma Schönackers über Smartphone oder Tablet. Der jeweilige Abholtermin wird nach Eingang der Abfuhrkarte den BürgerInnen rechtzeitig (*mindestens eine Woche vorher*) von der Firma Schönackers mitgeteilt. Die Abfuhrkarten erhalten Sie im Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal.

Bei Fragen, wie sich Abfälle vermeiden lassen bzw. wie diese richtig entsorgt werden, können Sie sich auch an die **Abfallberatung des Kreises Euskirchen** über das Bürgertelefon (**02251 / 15-530**) wenden.

Öffnungszeiten des **Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen** in Mechernich Strempf:

Montags - Freitags von 08:00 - 16:30 Uhr  
Samstags von 08:00 - 12:00 Uhr

**Telefon:** 02443 / 98 020

### Elektro-Kleingeräte & Sondermüllsammlung 2022

Ortschaft	Donnerstag 31.03.2022	Samstag 21.05.2022	Donnerstag 29.09.2022	Samstag 19.11.2021
<b>Hollerath</b> Parkplatz an der B 265	08:00 - 08:40	08:00 - 08:40	08:00 - 08:40	08:00 - 08:40
<b>Udenbreth</b> Dorfplatz Unterdorf	09:00 - 09:45	09:00 - 09:45	09:00 - 09:45	09:00 - 09:45
<b>Wolfert</b> Feuerwehrgerätehaus	10:05 - 10:45	10:05 - 10:45	10:05 - 10:45	10:05 - 10:45
<b>Reifferscheid</b> Parkplatz an der L 17	11:05 - 12:00	11:05 - 12:00	11:05 - 12:00	11:05 - 12:00
<b>Blumenthal</b> Bahnhofsvorplatz	13:00 - 13:40	13:00 - 13:40	13:00 - 13:40	13:00 - 13:40
<b>Hellenthal</b> Parkplatz Sportplatz Hellenthal "Im Flachsland"	14:00 - 15:00	14:00 - 15:00	14:00 - 15:00	14:00 - 15:00

Zu den **Elektrokleingeräten** zählen alle Elektrogeräte deren Kantenlänge kleiner als **25 cm** (z.B. Toaster, Rasierer, Lockenstab, Wasserkocher, etc.) ist. **Elektrogroßgeräte** (z.B. Wasch- und Spülmaschinen, Fernseher, Kühlschränke, Computermonitore, etc.) bitte über die Sperrmüllkarte anmelden.

Zum **Sondermüll** zählen z.B. Abbeizmittel, Abflussreiniger, Aceton, Allzweckreiniger, Autopflegemittel, Backofenreiniger, CDs, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Entwickler, Farben und Lacke, quecksilberhaltige Fieberthermometer und Stoffe, Flaschenkorken, Fleckentferner, Gefahrenstoffe, giftige Stoffe, Grillreiniger, Holzschutzmittel, Imprägniermittel, Klebstoffe, Laugen, Lösemittel, Nagellackentferner, Nickel-Cadmium-Akkus, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Raumspray, Rohrreiniger, Unkrautvernichtungsmittel, Verdünnern, etc.

Am Schadstoffmobil dürfen nur **haushaltsübliche Mengen (25 kg)** abgegeben werden. Die Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobils persönlich auszuhandigen. Das unbeaufsichtigte Ablegen von Schadstoffen vor Anfahrt des Schadstoffmobils am Sammelort ist verboten!!!

Weiterhin können beim Schadstoffmobil Elektrokabel, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren, Neonröhren sowie Energiesparlampen abgegeben werden.

**Autobatterien und Altöl** müssen vom Handel zurückgenommen werden.

Dies ist ein QR-Code zum Herunterladen der Abfall-Info-App. Diese App erinnert Sie auf Ihrem Smartphone an die Abfuhrtermine und bietet viele weitere Funktionen rund um das Thema Abfall.



# Gemeinde Hellenthal - Abfuhrkalender 2022

- = graue Tonne (Restabfall)
- = gelbe Tonne (Leichtstoffe, grüner Punkt)
- = braune Tonne (Bioabfall)
- = blaue Tonne (Papier) - Bitte beachten Sie die Abfuhrbezirke auf der Rückseite!!!

Mein Abfuhr-  
Bezirk für  
Papier ist:

Ihr Ansprechpartner bei der  
Gemeinde Hellenthal:  
Frau Hanf (02482 / 85-166)  
mhantf@hellenthal.de



**Sperrmüll online anmelden:**  
<https://www.schoenmackers.de/rund-um-service/sperrgutmeldung/>



Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Sa 1	Neujahr	Di 1		Di 1	gelbe Tonne	Fr 1		So 1	Tag der Arbeit	Mi 1		Fr 1		Mo 1	gelbe Tonne	Do 1	graue Tonne	Sa 1	2.5	Di 1	Abendguten	Do 1	braune Tonne
So 2		Mi 2		Mi 2		Sa 2	2.3.5	Mo 2		Do 2	braune Tonne	Sa 2	7	Di 2		Fr 2		So 2		Mi 2		Fr 2	
Mo 3	gelbe Tonne	Do 3	graue Tonne	So 3		Di 3		Di 3		Fr 3		So 3		Mi 3		Sa 3	5	Mo 3	Tafelberg Ennert	Do 3		Sa 3	1.4.5
Di 4		Fr 4		Mo 4	graue Tonne	Mi 4		Mi 4		Sa 4	6	Mo 4	gelbe Tonne	Do 4	graue Tonne	So 4		Di 4		Fr 4	braune Tonne	So 4	
Mi 5		Sa 5	1.3	Di 5		Do 5		Do 5	braune Tonne	So 5	Pfingstsonntag	Di 5		Fr 5		Mo 5		Mi 5		Do 5		Sa 5	gelbe Tonne
Do 6	graue Tonne	So 6		Mo 6		Fr 6		Fr 6		Mo 6	Pfingstmontag	Mi 6		Sa 6	6	Di 6		Do 6		So 6		Di 6	
Fr 7		Mo 7		Do 7		Do 7	braune Tonne	Sa 7	4.6	Di 7	gelbe Tonne	Do 7	graue Tonne	So 7		Mi 7		Fr 7	braune Tonne	Mo 7	gelbe Tonne	Mi 7	
Sa 8	3.6	Di 8		Di 8		Fr 8		So 8		Mi 8		Fr 8		Mo 8		Do 8	braune Tonne	Sa 8		Di 8		Do 8	graue Tonne
So 9		Mi 9		Mi 9		Sa 9	gelbe Tonne	Mo 9	gelbe Tonne	Do 9		Sa 9	6	Di 9		Fr 9		So 9		Mi 9		Fr 9	
Mo 10		Do 10	braune Tonne	Do 10	braune Tonne	So 10		Di 10		Fr 10	graue Tonne	So 10		Mi 10		Sa 10	2.6	Mo 10	gelbe Tonne	Do 10	graue Tonne	Sa 10	6.7
Di 11		Fr 11		Mo 11		Mi 11		Mi 11		Do 11		Mo 11		Di 11		Fr 11		So 11		Di 11		Fr 11	
Mi 12		Sa 12	7	Di 12	2.7	Do 12		Do 12	graue Tonne	So 12		Di 12		Fr 12		Mo 12	gelbe Tonne	Mi 12		Do 12	5.6.7	Mo 12	
Do 13	braune Tonne	So 13		So 13		Mi 13	graue Tonne	Fr 13		Mo 13		Mi 13		Sa 13	2.5	Di 13		Do 13	graue Tonne	So 13		Di 13	
Fr 14		Mo 14	gelbe Tonne	Mo 14	gelbe Tonne	Do 14		Sa 14	2.3.5	Di 14		Do 14	braune Tonne	So 14		Mi 14		Fr 14		Mo 14		Mi 14	
Sa 15	1.4	Di 15		Di 15		Fr 15	Karfreitag	So 15		Mi 15		Fr 15		Mo 15	gelbe Tonne	Do 15	graue Tonne	Sa 15	6.7	Di 15		Do 15	braune Tonne
So 16		Mi 16		Mi 16		Do 16		Do 16		Mo 16	Freiwilligen	Sa 16	2.5	Di 16		Fr 16		So 16		Mi 16		Fr 16	
Mo 17	geb. aus	Do 17	graue Tonne	Do 17	graue Tonne	So 17	Ostersonntag	Di 17		Fr 17	braune Tonne	So 17		Mi 17		Sa 17	7	Mo 17		Do 17	braune Tonne	Sa 17	2.3
Di 18		Fr 18		Fr 18		Mo 18	Osternmontag	Mi 18		Sa 18		Mo 18	gelbe Tonne	Do 18	graue Tonne	So 18		Di 18		Fr 18		So 18	
Mi 19		Sa 19	2.4	Di 19		Do 19		Do 19	braune Tonne	So 19		Di 19		Fr 19		Mo 19		Mi 19		Do 19		Mi 19	gelbe Tonne
Do 20	graue Tonne	So 20		So 20		Mo 20		Fr 20		Mo 20	gelbe Tonne	Mi 20		Sa 20	7	Di 20		Do 20	braune Tonne	So 20		Di 20	
Fr 21		Mo 21		Mo 21		Do 21		Sa 21	1.7	Di 21		Do 21	graue Tonne	So 21		Mi 21		Fr 21		Mo 21	gelbe Tonne	Mi 21	
Sa 22	2.7	Di 22		Di 22		Fr 22	braune Tonne	So 22		Mi 22		Fr 22		Mo 22		Do 22	braune Tonne	Sa 22		Do 22		Di 22	
So 23		Mi 23		Mi 23		Do 23		Mo 23	gelbe Tonne	Do 23	graue Tonne	Sa 23	1.3.7	Di 23		Fr 23		So 23		Mi 23		Fr 23	
Mo 24		Do 24	braune Tonne	Do 24	braune Tonne	So 24		Di 24		Fr 24		So 24		Mi 24		Sa 24	1.3.4	Mo 24	gelbe Tonne	Do 24	graue Tonne	Sa 24	
Di 25		Fr 25		Fr 25		Mo 25		Mi 25		Sa 25	1.2.3.4.5	Mo 25		Do 25	braune Tonne	So 25		Di 25		Fr 25		So 25	1. Weibachts- tag
Mi 26		Sa 26	1.3.5.6	Sa 26	1.4.6	Di 26		Do 26	Himmelfahrt	So 26		Di 26		Fr 26		Mo 26		Do 26	gelbe Tonne	Mi 26		Mo 26	2. Weibachts- tag
Do 27	braune Tonne	So 27		So 27		Mi 27		Fr 27		Mo 27		Mi 27		Sa 27	1.3.4	Di 27		Do 27	graue Tonne	So 27		Di 27	
Fr 28		Mo 28	Rosenmontag	Mo 28	gelbe Tonne	Do 28	graue Tonne	Sa 28		Di 28		Do 28	braune Tonne	So 28		Mi 28		Fr 28		Mo 28		Mi 28	
Sa 29	5.6	Di 29		Di 29		Fr 29		So 29		Mi 29		Fr 29		Mo 29	gelbe Tonne	Do 29	graue Tonne	Sa 29	1.2.3.4	Di 29		Do 29	
So 30		Mi 30		Mi 30		Fr 30	1.7	Mo 30		Do 30	braune Tonne	Sa 30	4	Di 30		Fr 30		So 30		Mi 30		Fr 30	
Mo 31	gelbe Tonne	Do 31	graue Tonne	Do 31	graue Tonne	Sa 30		Di 31		Mo 31		So 31		Mi 31		Fr 31		Mo 31		So 31		Mo 31	